

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5529	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	16/5280	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	16/4814	Kommunale Angelegenheiten	IM	11.	16/5291	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
3.	16/5366	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	16/5441	Kindergartenwesen	KM
4.	16/4159	Bausachen	MLW	13.	16/5516	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	16/4826	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	14.	16/5525	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	16/5496	Bausachen	MLW	15.	16/5548	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	16/5578	Gesundheitswesen	SM	16.	17/4	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
8.	16/4576	Bausachen	MLW	17.	17/221	Gesundheitswesen	SM
9.	16/5120	Schulwesen	KM				

1. Petition 16/5529 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für einen indischen Spezialitätenkoch begehrt, um den Restaurantbetrieb des Arbeitgebers aufrechtzuerhalten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Spezialitätenkoch die Höchstdauer von vier Jahren bereits voll ausgeschöpft hat. Eine Verlängerung aufgrund der Coronapandemie war nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition hatten sich die Reismöglichkeiten weltweit wieder stark verbessert und es konnten auch Flüge nach Indien gebucht werden. Ausnahmen, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Einreise von bestimmten Personengruppen festgelegt wurden, gab es im Hinblick auf die Verlängerung von abgelaufenen Aufenthaltserlaubnissen bei Spezialitätenköchen nicht. Sowohl die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, als auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Spezialitätenkoch aufgrund anderer Rechtsgrundlagen war im Ergebnis nicht möglich.

Zwischenzeitlich hat die deutsche Auslandsvertretung in Neu-Delhi ein Visum für einen neuen Spezialitätenkoch erteilt. Eine Einreise aus Indien ist, ausweislich mehrerer Reiseanbieter, aktuell möglich. Selbst mit einer möglicherweise vorherigen Quarantäne nach der Einreise kann eine Aufrechterhaltung des Restaurantbetriebs somit sichergestellt und die Petition somit für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eple

2. Petition 16/4814 betr. Angelegenheiten des Rechts- und Ordnungsamts

Der Petent wendet sich gegen die rechtliche Beurteilung verschiedener Lebensbereiche durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt X. Zum einen im Hinblick auf Lärmemissionen, hauptsächlich ausgehend von Sport- und Spielanlagen der benachbarten Schule. Zum anderen betreffend die Räum- und Streupflicht, sowohl der Stadt als auch der Straßenanlieger in seiner Wohnstraße. Der Petent schildert lautes, lärmendes und – nach Einschätzung des Petenten – despektierliches Verhalten von Jugendlichen der Schule im Februar 2020 in der Mittagszeit von 12:00 bis 14:00 Uhr. Nach seinem Vortrag sollen Jugendliche durch Fußstapfen im frisch gefallenen Schnee am 24. Februar 2020 ein Abbild eines übergroßen Penis erstellt haben. Die Stadtverwaltung soll dies toleriert haben. Außerdem wendet sich der Petent gegen das gegen ihn und seine Ehefrau eingeleitete Verwarnungsverfahren wegen eines nicht vom Schnee frei geräumten Gehwegs. Hier moniert der Petent insbesondere den Umstand, dass andere Straßenanlieger der Straße keine Verwarnung

erhalten hätten, bei vorgeblich gleichem Sachverhalt. Darüber hinaus moniert der Petent eine nach seiner Bewertung mangelnde Schneeräumung seiner Wohnstraße durch die Stadt am 28. Februar 2020.

Sachverhalt:

Der Petent hatte sich mehrfach über eingestampfte Muster im Schnee auf dem Gelände der benachbarten Schule beschwert, zuletzt gegenüber dem Regierungspräsidium am 24. Februar 2020. Das Regierungspräsidium leitete die Beschwerde an das Ordnungsamt der Stadt weiter. Allerdings war eine Überprüfung der Beschwerde am selben Tag nicht mehr möglich, da der Schnee inzwischen geschmolzen war. Die Stadtverwaltung nahm beim nächsten Schneefall am 28. Februar 2020 die Beschwerde des Petenten zum Anlass, das Gelände in Augenschein zu nehmen. Hierbei konnten keine eingestampften Muster im Schnee festgestellt werden. Allerdings fiel bei diesem Kontrollgang auf, dass der Petent entgegen den Vorgaben der städtischen Satzung über die Räum- und Streupflicht die zugehörigen Gehwege nicht geräumt hatten. Aufgrund dieser Feststellung wurde gegen den Petenten ein Verwarnungsverfahren eingeleitet. Die mit der diesbezüglichen Kontrolle beauftragte Mitarbeiterin der Stadt hatte ausdrücklich den Auftrag einer Inaugenscheinnahme der gesamten Straße, dem sie auch nachkam. Darüber hinaus waren sämtliche Gehwege auf dem Weg zur Straße bereits geräumt, sodass sich weitere Verwarnungsverfahren erübrigten.

Im vorliegenden Fall ist, nach den von der Mitarbeiterin der Stadt angefertigten Fotos, davon auszugehen, dass die Fahrbahn der Straße zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits geräumt war.

Bewertung:

Bezüglich der vom Petenten beanstandeten Lärmemissionen gilt nach obergerichtlicher Entscheidung durch den VGH Mannheim (Urteil vom 23. Mai 2014) ein Toleranzgebot für Anwohner in der Nachbarschaft solcher Anlagen, demzufolge Geräusche spielender Kinder Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung sind und daher grundsätzlich zumutbar. Dies wurde dem Petenten bei entsprechenden Beschwerden auch so mitgeteilt. Eine vom Petenten hiergegen eingereichte Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt wurde vom Regierungspräsidium im März 2020 zurückgewiesen.

Die Auffassung des Petenten, dass die Benutzung der Sportanlagen auch durch über 14-jährige Jugendliche erfolge und hier das Toleranzgebot für Anwohner nicht greife, wurde nach Überprüfung und Einholung entsprechender Stellungnahmen durch die Verwaltung widerlegt. Demzufolge werden die Außenanlagen und Sportstätten der Schule – auch während der Mittagszeit – gemäß dem pädagogischen Konzept der Schule genutzt. Während der Pausen führt jeweils eine pädagogische Fachkraft die Aufsicht.

Die vom Petenten beanstandete Penis-Darstellung im Schnee hat keinerlei behördliche oder rechtliche Relevanz.

Gemäß der Satzung der Stadt über die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen obliegt es den jeweiligen Anwohnern die Gehwege bis morgens um 7:00 Uhr vom Schnee zu räumen. Dieser Verpflichtung war der Petent am Morgen des 28. Februar 2020 nicht nachgekommen, weshalb er entsprechend verwahrt wurde. Gegen den daraufhin erlassenen Bußgeldbescheid legte der Petent Einspruch ein, der von der Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt wurde. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Juli 2020 wurde das Verfahren eingestellt.

Der städtische Räumdienst beginnt mit der Räumung nachts um 4:00 Uhr und räumt alle Straßen unter Berücksichtigung der Priorität und der topografischen Lage. Bei der Wohnstraße des Petenten handelt es sich um einen von Schülern stark frequentierten Gehwegabschnitt. Für den fließenden Verkehr ist diese Straße jedoch unbedeutend und genießt daher keine besondere Räum-Priorität. Dennoch belegt ein in den Akten befindliches Foto, dass auch diese Fahrbahn am Morgen des 28. Februar 2020 bereits durch den städtischen Räumdienst geräumt war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

3. Petition 16/5366 betr. Gefahr durch eine Gasleitung

Der Petent fordert den Rückbau einer Gasleitung, die als Hausanschluss für das Nachbargrundstück (ehemaliges Rathaus) im Zuge eines laufenden Ausbaus der Erdgasversorgung in der angrenzenden Straße verlegt wurde und trägt erhebliche Sicherheitsbedenken vor.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Grundstück des Petenten grenzt in östlicher Richtung an das Grundstück des ehemaligen Rathauses. Das auf dem Nachbargrundstück befindliche ehemalige Rathaus wurde im Jahr 2018 von der Stadt verkauft und soll künftig durch den neuen Eigentümer als Gästehaus für Übernachtungsgäste genutzt werden.

Im Zuge eines laufenden Ausbaus der Erdgasversorgung im öffentlichen Straßenbereich hat das für die Energieversorgung zuständige Gasversorgungsunternehmen auf dem Grundstück des ehemaligen Rathauses eine Gasleitung verlegt. Die Möglichkeit zur Beantragung eines Hausgasanschlusses wurde allen an die Straße angrenzenden Privateigentümern gewährt. Das Gasversorgungsunternehmen ist aufgrund eines bestehenden Konzessionsvertrags zur Verlegung von Gasleitungen und zum Betrieb des Gasnetzes im Stadtgebiet berechtigt.

Der Petent trägt in diesem Zusammenhang erhebliche Sicherheitsbedenken vor, betrachtet auch das Anwe-

sen, auf welchem er wohnt und das nur 80 Zentimeter Abstand vom Nachbargebäude habe, als explosionsgefährdet und fürchtet, dass es zu Todesopfern kommen könnte. Insbesondere dann, wenn das nachbarschaftliche Anwesen bald als Gästehaus für Übernachtungsgäste in Betrieb genommen werde. Seine pflegebedürftige Ehefrau habe wie er Lebensangst vor der Gasleitung und die wenigsten Einwohner seien mit der Verlegung von Gas einverstanden. Der Petent beruft sich auf grundrechtlichen Schutz. Die Gasleitung sei ohne Genehmigung des Landes und ohne seine Zustimmung verlegt und auch nicht staatlich überprüft worden. Nach Ansicht des Petenten könne man alternativ auf dem Dach auch Sonnenenergie erzeugen.

Rechtliche Würdigung:

Soweit sich der Petent gegen den Verkauf des ehemaligen Rathauses auf dem Nachbargrundstück wendet, wird auch nach nochmaliger Prüfung keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen gesehen. Aus den neuerlichen Einlassungen des Petenten ergeben sich keine Gesichtspunkte, die Anlass zu einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage geben würden. Auf die Entscheidung zur Petition 16/3102, in der der Verkauf des ehemaligen Rathauses bereits Gegenstand einer Prüfung war, wird verwiesen (vgl. Drucksache 16/6394).

Der Ausbau der Gasversorgung einschließlich der Verlegung von Hausanschlüssen liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des örtlichen Gasversorgungsunternehmens; die Stadt hat mit dem Energieversorger einen Konzessionsvertrag abgeschlossen. Danach errichtet und betreibt dieses Gasversorgungsunternehmen in der Stadt ein Gasversorgungsnetz, das die Energieversorgung mit Gas entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Nach dem Konzessionsvertrag gestattet die Stadt dem Gasversorgungsunternehmen, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet zu benutzen. Der Verlegung des Gashausanschlusses im öffentlichen Gehwegbereich hat die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast (§ 43 Absatz 4 Straßengesetz BW [StrG BW]) zugestimmt. Nach Angaben der Stadt erfolgt nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme am Gasversorgungsnetz einschließlich der Hausanschlüsse noch eine Abnahme mit allen Beteiligten (Baufirmen, Gasversorgungsunternehmen, Landratsamt als Träger der Straßenbaulast der Ortsdurchfahrt, Stadt). Weiterer behördlicher Genehmigungen zur Verlegung der Gasleitung bedarf es nicht, insoweit bestehen für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht keine Anhaltspunkte.

Der Petent bleibt auch jede Begründung schuldig, weshalb von der vom Gasversorgungsunternehmen neuverlegten Gasleitung eine Explosionsgefahr ausgehe, sodass grundsätzlich nicht zu befürchten ist, dass das Gasversorgungsunternehmen seine Sorgfaltspflicht bei der Verlegung der neuen Gasleitung verletzt und nicht dem Stand der Technik entsprechend verlegt hat.

Dem Anliegen kann lediglich entnommen werden, dass der Petent in der Verlegung der Gasleitung aufgrund seiner darauf basierenden Ängste eine Gefährdung seiner Gesundheit und somit einen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit sieht und vorbringt. Die subjektiv vom Petenten empfundenen Ängste hinsichtlich der Gasleitung verletzen den Petenten jedoch nicht in seinen Grundrechten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

4. Petition 16/4159 betr. Bauvorhaben zur Schaffung von Stellplätzen für die Feuerwehr

Der Petent wendet sich gegen die von der Stadt geplante Erweiterung des Feuerwehrparkplatzes um 14 Stellplätze für die Feuerwehr sowie drei öffentliche Stellplätze bzw. Besucher-Stellplätze, davon ein Behindertenstellplatz.

Die Stadt hat mittlerweile mitgeteilt, dass sie den Bauantrag zu der petitionsgegenständlichen Planung zurückgezogen hat. Die Stadt hat angekündigt, eine neue Planung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter Marwein

5. Petition 16/4826 betr. Abrissmaßnahmen an einem Stauwehr

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Teil-Abriss der Wehranlage am Kanal eines ehemaligen Sägewerks am Bach X. Die Maßnahmen sollen das Gewässer an dieser Stelle wieder durchgängig machen, wovon insbesondere seltene, geschützte Fischarten profitieren würden. Die Petenten fordern eine Neubewertung der Planung des Regierungspräsidiums und der Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter Einbeziehung folgender Gesichtspunkte:

- Die Anlage besteht seit 400 Jahren und hat die Ansiedlung der Groppe nicht verhindert.
- Etwa 300 m unterhalb der Anlage verhindert ein Wasserfall schon seit der letzten Eiszeit die Durchgängigkeit bachaufwärts.

- Wohnhaus und Sägewerk sind mittlerweile zu großen Teilen in ein ökologisches und denkmalschutzreifes Vorzeigeprojekt umgebaut.
- Der Eigentümer der ehemaligen Säge benötigt das durch das Wehr aufgestaute Wasser als Löschwasserspeicher. Bei einem Abriss müsste dieser Speicher durch Container ersetzt werden.
- Wie auch weiter bachaufwärts könnte mit geringem Aufwand auch eine Fischaufstiegshilfe am oberen Wehr des Bachs X gebaut werden.
- Im Kanal soll eine Restwassermenge verbleiben und von einem Frischwasserstrom durchzogen werden, um die Biologie der Organismen aufrecht zu erhalten. Die vom Frischwasser durchströmten Stillwasserflächen sind durchaus schützenswert.
- Es bestehen große Befürchtungen, dass durch die Abrissmaßnahmen die gebildeten Biotope in den kleinen Becken empfindlich gestört, wenn nicht gar unwiederbringlich zerstört werden.
- Schlimmstenfalls wird durch den Abriss des Wehrs die dadurch aufgewirbelte natürliche Verschlammlung die Wasserlebewesen erheblich und langfristig schädigen, wenn nicht gar zu einem Fischsterben führen.

Die Petenten vermissen eine exakte Planung, sowie vor allem auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Eingriff in das Naturschutzgebiet.

Die Petenten haben den Eindruck, dass hier gegenüber einem einzelnen Privatmann seitens des Regierungspräsidiums Prinzipien durchgesetzt werden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen bzw. sogar kontraproduktiv sind. Dem Voreigentümer wurden über Jahrzehnte keine der geplanten Maßnahmen angeordnet.

Schlussendlich stellen die Petenten die Frage nach einer Verschwendung von Steuergeldern und verweisen auf eine Wasserentnahme im nahe gelegenen Bach Y.

II. Sachverhalt

a) Gegebenheiten vor Ort

Der Bach X ist infolge der betonierten Stauwehrranlage (insbesondere zwei Wehre und Einlaufbauwerk Oberwasserkanal) aktuell nicht durchgängig. Oberhalb der Wehranlage ist der Bach auf ca. 60 m aufgestaut. Dieser Bereich wurde vor längerer Zeit (mehr als 50 Jahre) zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens zusätzlich ausgebagert und der Aushub auf beiden Seiten wallartig abgelegt.

Im Staubereich befinden sich zwei Wehre, über die das Wasser abfließen kann. Die Abflüsse umfließen eine kleine Insel und verbinden sich nach wenigen Metern wieder. Der Bach fließt weiter zur ehemaligen Sägehalle und zu einem Gumpen.

Der Staubereich liegt innerhalb eines Naturschutzgebiets, innerhalb eines Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets und in einem Vogelschutzgebiet. Der Bach

liegt im weiteren Verlauf im Naturschutzgebiet und im FFH-Gebiet.

Die ehemalige Sägerei nutzte die Wasserkraft des Bachs zum Betrieb der Säge. Die Sägerei ist seit längerem nicht mehr in Betrieb, ein Wasserrecht besteht nicht. Zu einer Standortvoranfrage zum Betrieb der Wasserkraftanlage erteilte die untere Wasserbehörde am Landratsamt am 12. April 2018 eine negative Tendenzaussage. Im Vorfeld der Anfrage hatten hierzu bereits zahlreiche Gespräche mit dem Eigentümer stattgefunden.

Auf dem Grundstück zwischen Einlaufbauwerk und ehemaligem Sägewerk befindet sich ein offener Kanal (Oberwasserkanal), über den Wasser durch das Einlaufbauwerk (im Staubereich) aus dem Bach in Richtung Turbine zum Betrieb des ehemaligen Sägewerks abgeleitet wurde. Das Wasser wird anschließend wieder dem Bach zugeführt.

Bereits im Jahr 2014 war der damalige Eigentümer des ehemaligen Sägewerks vom Landratsamt als untere Wasserbehörde über die Anforderungen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (Herstellung Durchgängigkeit, Mindestwasser) am Standort informiert worden und dass damit eine Wasserkraftnutzung voraussichtlich nicht (mehr) möglich sein wird.

Nachdem feststand, dass für die Wasserkraftanlage am ehemaligen Sägewerk kein Wasserrecht mehr besteht, wurde die Maßnahme zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit geplant. Am 13. Juli 2018 übte das Land das Vorkaufsrecht für Wasserflächen für Teile des Kanal-Grundstücks aus und kaufte das Grundstück vom damaligen Eigentümer. Mit dem Kauf der Teilfläche soll eine nachhaltige und langfristige Sicherung für Naturschutzzwecke gewährleistet werden. Die gesamte Restfläche außerhalb des Kanals verbleibt zur weiteren Nutzung beim neuen Eigentümer, der die Grundstücke vom vorherigen Eigentümer erworben hatte.

b) Anlass für die Umsetzung der Maßnahmen

Der Bach X sammelt die zahlreichen Zuflüsse aus mehreren angrenzenden Moorgebieten. Er ist im Bereich des Wehres und unterhalb mit Gehölz bestanden und verfügt über beschattete Ufer. Es bietet als weitgehend anthropogen unbelastetes, strukturiertes Gewässer einen fisch- und gewässerökologisch hochwertigen Lebensraum.

Der Bach ist oberhalb wie unterhalb der Ausleitungsstrecke als Lebensraumtyp 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) kartiert, der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Er stellt darüber hinaus eine hervorragende Lebensstätte für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Fischart Groppe sowie für die Bachforelle dar, die auch im Gewässer festgestellt werden konnten. Im Managementplan des FFH-Gebiets wird als Entwicklungsmaßnahme unter anderem auch die Rücknahme von Wehranlagen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für die Groppe und andere Arten aufge-

führt. Durch den Teilrückbau des Wehrs besteht ein hohes Aufwertungspotenzial.

Im Rahmen eines EU-geförderten LIFE Projektes wurden bereits diverse Aufwertungsmaßnahmen für die Groppe durchgeführt. Die Beseitigung von Wanderungshindernissen (Herstellen der Durchgängigkeit) war dabei als wichtiges Entwicklungsziel zur Verbesserung der Habitateignung für die Groppe bewertet worden.

Nach Ende des Life-Projekts wurden mit Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für die Groppe durchgeführt. Die Maßnahmen wurden unter anderem an zwei Zuflüssen des Bachs umgesetzt.

Aufgrund der Ausleitung durch den Kanal ergibt sich im Bach auf einer Länge von ca. 300 Metern (bis zum ehemaligen Sägewerk) ein deutliches Wasserdefizit. Das Wasserdefizit stellt naturschutzfachlich eine starke Beeinträchtigung des ansonsten natürlichen Fließgewässers dar. In den heißen Sommern 2015 und 2016 wurde festgestellt, dass der Bach unterhalb des Wehrs vollkommen trocken lag. Der Bach bietet der standorttypischen Fischfauna ansonsten ideale Lebensräume.

Beim aufgestauten Bereich handelt es sich zudem nicht um ein seltenes Biotop, sondern um den Rückstau vor dem Ausleitungsbauwerk des Kanals. Der Rückstau ist ein unnatürliches (standort- und lebensraumuntypisches) und nicht schützenswertes Stillgewässer, das den Eigenschaften des ansonsten naturnahen Fließgewässers als Lebensraum widerspricht. Der Staubereich ist nicht für Gelbbauchunken geeignet, bei einer Untersuchung im Jahr 2016 wurden auch keine Bachneunaugen gefunden. Auf diese Arten wurde in der Vergangenheit von nicht an der Petition beteiligten Personen hingewiesen. Die beteiligten Naturschutzbehörden haben festgestellt, dass im Aufstau lediglich nicht seltene Arten zu finden sind. Für Arten, die in schnell fließenden Gewässern leben, ist der Rückstau auch nicht als Rückzugsort bei Trockenheit geeignet. Auch in einem fließenden Bach bestehen tiefe und flache Stellen. Durch die Beseitigung des Rückstaus wird sich im natürlichen Bach wieder mehr Wasser befinden. Die Arten können sich dann dorthin zurückziehen.

Die Wehranlagen und der Staubereich stellen ein Wanderungshindernis für Gewässerorganismen und Fische dar. Die Groppe kann die Wehranlage nicht überqueren. Die geplanten Maßnahmen sollen mittelfristig auch einen Beitrag zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im betroffenen Wasserkörper leisten. Der Bach X mündet in den Bach Y, der von seiner Mündung in den Fluss Z bis zur Einmündung des Bachs X Programmstrecke „Durchgängigkeit und Mindestwasser“ im Sinne der WRRL ist. Im WRRL-Maßnahmenprogramm sind zwar keine Maßnahmen für den Bach X selbst vorgesehen. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, tragen neben den Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm selbst jedoch auch andere Maßnahmen im Einzugsgebiet bei.

Bei dem Kanal handelt es sich um einen künstlich geschaffenen, großen und tiefen Stillwasserbereich, der im vorhandenen Lebensraum natürlicherweise nicht vorkommt. Der Kanal wurde von den Fachbehörden daher als nicht schützenswert bewertet, da er aufgrund seiner steilen Ufer und Tiefe keinen oder nur eingeschränkten Lebensraum der Wasser-Land-Verzahnung bietet.

c) Vorgesehene Maßnahmen

Der Bach soll daher innerhalb der mehrfachen Schutzkulisse wieder durchgängig als Lebensraum und Habitat für zahlreiche wassergebundene Arten wie die dort vorkommende Fischart Groppe und viele weitere Tiere sowie seltene Wassermoose im Rahmen gezielter Maßnahmen entwickelt werden. Um die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zu erreichen, soll das Wehr zurückgebaut werden. Damit soll das Einzugsgebiet des Bachs gesamtartig durchgängig gestaltet werden. Der Bach kann so in freiem Gefälle an das unterhalb liegende, natürliche Gewässerbett angeschlossen werden.

Darüber hinaus soll der stillgewässerartige Aufstau beseitigt werden und eine natürliche Wasser-Land-Verzahnung hergestellt werden. Außerdem soll der Oberwasserkanal dauerhaft von dem Bach getrennt werden.

Der Einbau einer Fischaufstiegsanlage (Fischtreppe) kommt nicht in Frage. Der Vorschlag wurde von der zuständigen Wasserbehörde und vom staatlichen Fischereiaufseher geprüft. Diese werden nur an genutzten Wehren gebaut bzw. an solchen Querbauwerken, deren Höhe und angrenzende Nutzung einen Rückbau nicht zulassen. Im vorliegenden Fall bestehen hinsichtlich des Rückbaus keine Einschränkungen. Für eine Fischaufstiegsanlage wären außerdem massive Eingriffe in die Ufer notwendig. Der Schaden durch die Fischtreppe stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Maßnahmen durch den Wehrrückbau sind hingegen minimal. Der Rückbau ist die aus ökologischer Sicht beste Variante, um den naturnahen Zustand des Bachs herzustellen.

Die Maßnahmen werden von Vermögen und Bau mit Mitteln des Naturschutzes durchgeführt. Sie waren bei verschiedenen Ortsterminen im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) und der staatlichen Fischereiaufsicht (Regierungspräsidium), der Abteilung Wasserwirtschaft und der Forstverwaltung im Landratsamt abgestimmt worden. Die Gemeinde als Träger der Unterhaltungslast an dem Bach (Gewässer II. Ordnung) war vom Bauträger ebenfalls über die geplanten Maßnahmen informiert worden. Es ist vorgesehen, dass die Abteilung Wasserwirtschaft im Landratsamt sowie Vertreterinnen und Vertreter der höheren Naturschutzbehörde und der staatlichen Fischereiaufsicht des Regierungspräsidiums die Maßnahmen begleiten.

Das zuständige Landratsamt als untere Wasserbehörde hat den Teiltrückbau mit Entscheidung vom 6. September 2019 zugelassen. Da es sich bei den Wehranlagen und der Turbine um ein Kulturdenkmal handelt,

wurde das Landesamt für Denkmalpflege mit einbezogen. Die ursprüngliche Planung, nach der der Komplett-Abriß aller Bestandteile des Stauwehrs vorgesehen war, wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege angepasst. Die veränderte Planung sieht nun einen Teil-Abriß als Minimalvariante vor. Mit der veränderten Planung, die den Anforderungen des Denkmalschutzes genügt, ist weiterhin die ökologische Zielerreichung gewährleistet. Der Fachbereich Vermögen und Bau erhielt daraufhin am 10. September 2019 die denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Teilabriss des Wehrs sind in der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung beschrieben:

1. Herausziehen der Holzbohlen beim Wehr Nummer 1 und Herstellung eines abgerundeten, mittigen Einschnittes von rund 3 bis 3,5 m im betonierten Wehrkörper (mittige Eintiefung zur Abflussbündelung). Entfernung des Sohlpflasters im Unterwasser des Wehres (hinter dem Wehr) zur Herstellung einer naturnahen Gewässersohle.
2. Verschluss des Einlaufbauwerks zum Oberwasserkanal.
3. Überschüttung des bisher eingestauten Bereichs (Staubereich) vor dem Einlaufbauwerk.

Um Schäden am Fischbestand zu vermeiden ist vorgesehen, die Fische im Oberwasserkanal zu bergen. Anschließend soll der Kanal geleert und auf Undichtigkeit geprüft werden. Der Kanal wird im Zuge der Renaturierungsmaßnahme nicht beseitigt.

Durch den Teiltrückbau des Wehrs Nummer 1 ist künftig auch die bislang fehlende Geschiebedurchgängigkeit am Standort wiederhergestellt, sodass sich ein natürliches Sedimentgleichgewicht im Gewässer einstellen kann. Ökologisch stellt der Teiltrückbau mit Wiederherstellung sämtlicher naturnaher Gewässerfunktionen die geeignetste Variante dar, um den Schutzzweck zu erfüllen. Zwingende Gründe, den Aufstau zu erhalten, liegen am Standort nicht vor.

Die Umbauvariante ist nach Bewertung der zuständigen höheren Naturschutzbehörde FFH-verträglich, da im Managementplan als Ziel vorgesehen ist, die Teillebensräume oberhalb des Gumpens zu verbinden. Durch den Teiltrückbau des Wehrs Nummer 1 können ökologisch hochwertige Teillebensräume des Bachs wieder miteinander vernetzt werden. Natürliche Wanderungshindernisse, wie in Form der genannten Felsformation des Gumpens, bleiben als Teillebensräume trennende Elemente erhalten.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden weit überwiegend außerhalb des Grundstücks des Eigentümers des ehemaligen Sägewerks umgesetzt. Eine Inanspruchnahme seiner Grundstücke ist zur Durchführung der Renaturierungsmaßnahme nicht notwendig.

Der Kanal kann mittels Schlauch und Pumpe mit Wasser des Bachs einmalig wieder befüllt werden. Es wurde festgelegt, dass eine weitere bzw. wiederkehrende Befüllung des Oberwasserkanals mit Wasser des Bachs jeweils bei der unteren Wasserbehörde

des Landratsamtes wasserrechtlich beantragt werden muss. Bei ausreichendem Wasserdargebot ist davon auszugehen, dass eine solche Genehmigung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Eine dauerhafte Wasserentnahme wurde aufgrund des insgesamt geringen Wasserdargebotes des Bachs und dessen Funktion für den gesamten FFH-Lebensraum ausgeschlossen.

Das Landesamt für Denkmalschutz teilte mit, dass es aus denkmalfachlicher Sicht für die Erhaltung des Denkmals wünschenswert wäre, wenn die Wasserkraftanlage regelmäßig in Form des Schaubetriebs bewegt würde. Grundsätzlich könne die Turbine der Wasserkraftanlage aber auch ohne den regelmäßigen Wasserdurchlauf erhalten werden. Der Kanal könne außerdem auch mit Regenwasser gefüllt werden und ein Schaubetrieb umgesetzt werden.

Gegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung legte der Eigentümer des ehemaligen Sägewerks am 16. September 2019 Widerspruch ein. Da der Widerspruch aufschiebende Wirkung hatte, wurde der für September 2019 terminierte Teilrückbau gestoppt.

Im Rahmen eines Ortstermins am 25. November 2019 fand eine Besprechung mit dem Eigentümer des ehemaligen Sägewerks, dessen Rechtsanwalt, dessen Planer, Vertreterinnen und Vertretern des Landratsamts, des Landesamtes für Denkmalpflege, von Vermögen und Bau und des Regierungspräsidiums statt. Beim Ortstermin wurden das Kulturdenkmal besichtigt und die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Hintergründe der Maßnahme erläutert.

Der Vorschlag einer festen Überlaufeinrichtung (Überleitung im Sinne einer positiven Schwelle) zur Befüllung des Kanals wurde von Behördenseite abgelehnt. Mit diesen Schwellen wird sichergestellt, dass erst ab einem bestimmten Zufluss Wasser in den Kanal gelangt und darunter sämtliches Wasserdargebot im Gewässer verbleibt. Da im Bach kein Regelungsbauwerk (Wehr) zum Aufstau mehr verbleibt, wäre die technische Umsetzung eines solchen Überlaufs anspruchsvoll. Das größte Hemmnis dürfte jedoch in der Seltenheit der Hochwasserereignisse liegen, bei denen der im freien Gefälle fließende Bach über seine Ufer tritt und die Befüllung des Oberwasserkanals erlaubt.

Da sich der Eigentümer der ehemaligen Säge entschieden hatte, den Kanal weiter als Löschwasserteich zu nutzen, hatte Vermögen und Bau im September 2020 angeboten, das ausgeübte Vorkaufsrecht nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme für den Eigentümer kostenfrei zu widerrufen. Der Kanal wäre damit wieder im Eigentum des Eigentümers des ehemaligen Sägewerks.

In einem offenen Gewässer muss die Löschwassermenge sehr viel größer sein, da mit ständigen Verlusten durch Verdunstung gerechnet wird. Es liegt daher in der Verantwortung des Eigentümers, den Kanal dicht zu halten, damit der Wasserstand immer in ausreichendem Maße vorhanden ist. Gegebenenfalls muss der Eigentümer dafür sorgen, dass der Kanal wieder befüllt wird. Dies kann über die Einleitung von Regenwasser von den Dächern oder über

Tankfahrzeuge erfolgen. Eine ständige Entnahmeeinrichtung kann nicht im Bach angebracht werden, da dieser zu wenig Wasser führt. Eine Entnahme ist wie dargestellt nur in den Phasen möglich, in denen dieser überschüssiges Wasser führt.

Vermögen und Bau hat dem Eigentümer des ehemaligen Sägewerks unabhängig vom Eigentum am Kanal erlaubt, den Kanal als Löschwasserteich bereits vorab zu ertüchtigen. In der Zwischenzeit wurde im Kanal ein Lehmriegel eingebaut, um den Kanal in zwei Teile zu unterteilen. Damit sollen zwei Löschwasservorräte zur Verfügung stehen. Der erste Teil ist innerhalb weniger Tage mit Regenwasser vollgelaufen. Der Eigentümer wird diesen Teil nun auf Dichtigkeit überprüfen, um zu vermeiden, dass er sich in Trockenzeiten genauso schnell wieder entleert. Der zweite Teil wurde vom Eigentümer ertüchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass er die geforderten 96 m³ Löschwasser bereitstellen kann, um die Auflage der Baurechtsbehörde zu erfüllen.

Auch das Einlaufbauwerk (Wehr an der Stelle, wo das Wasser vom Bach in den Kanal eingeleitet wird) wurde auf Veranlassung des Eigentümers (mit Erlaubnis von Vermögen und Bau) abgedichtet. Bis zur Durchführung der Renaturierungsmaßnahme besteht weiterhin der vorhandene Rückstau im Bach als Löschwasserreserve. Der Eigentümer hat genügend Zeit, die neue Löschwasserversorgung (im abgedichteten Kanal) so zu gestalten, dass sie von der Baurechtsbehörde des Landratsamts abgenommen wird. Ihm wurde ebenso erlaubt, dass er mit einer Pumpe aus diesem Rückstau Wasser entnehmen darf, um sein neues Löschwasserbecken erstmalig zu befüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass genügend Wasser im Bach verbleibt.

Der Sägebetrieb und damit die Wasserkraftnutzung wurden im Jahr 2014 eingestellt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine neuerliche Inbetriebnahme der stillgelegten Anlage gegen die Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) des Naturschutzgebiets verstoßen würde, da sie dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets zuwiderlaufen würde. Der Bach liegt weitgehend am Rand, aber innerhalb des Naturschutzgebiets und damit im Geltungsbereich der NSG-VO. Die NSG-VO besagt, dass im Naturschutz- und Waldschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die „zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts [...] führen oder führen können“. Insbesondere ist es verboten, „bauliche Maßnahmen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie fließende Gewässer [...] zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern“. Auch die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wären erheblich.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die aktuelle Situation stellt eine starke naturschutz- und gewässerfachliche Beeinträchtigung dar, die zudem standort- und lebensraumuntypisch ist. Außer-

dem ist keine Durchgängigkeit des Bachs gegeben und es liegt im betroffenen Wasserkörper kein guter ökologischer Zustand vor. Der Staubereich und der Kanal wurden als nicht schützenswert betrachtet.

Hinzu kommt, dass der Bach im Staubereich innerhalb eines Naturschutzgebiets, innerhalb eines FFH-Gebiets und innerhalb eines Vogelschutzgebiets liegt. Im Managementplan des FFH-Gebiets gemäß § 36 Absatz 6 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) wird als Entwicklungsmaßnahme unter anderem auch die Rücknahme von Wehranlagen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für die Groppe und andere Arten empfohlen. Die gezielte Weiterentwicklung der Qualität des Bachs kommt der Fischart Groppe und vielen weiteren Tieren sowie seltenen Wassermoosen zugute. Darüber hinaus handelt es sich um eine Schutzmaßnahme bzw. eine Pflegemaßnahme des Naturschutzes, die gemäß der betreffenden NSG-Verordnung durchgeführt wird.

Die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen verbinden die Ansprüche der Wasserwirtschaft, der Fischerei, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes. Sie wurde intensiv zwischen den Fachbehörden abgestimmt. Die Maßnahmen sind fachlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Maßnahmen wurden von der höheren Naturschutzbehörde als FFH-verträglich eingestuft. Es liegen alle erforderlichen Genehmigungen und Eigentümerzusagen vor.

Die Maßnahme erfolgt als Entwicklungsmaßnahme gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet und als Unterhaltungsmaßnahme gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Der verfahrensfreie Teilrückbau wurde am 6. September 2019 durch die untere Wasserbehörde bestätigt.

Für diese Unterhaltungsmaßnahmen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Umfangreiche Planunterlagen sind nicht notwendig, da vorliegend die Expertisen des Fischereiaufsehers, der unteren Wasserbehörde, des Denkmalschutzes, des Libellenbeauftragten, verschiedener Fischereisachverständiger und von Biologen des Landratsamts und des Regierungspräsidiums eingeflossen sind. Die beteiligten Stellen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Im Übrigen sollen durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung schädliche Auswirkungen vermieden werden. Die geplanten Maßnahmen haben jedoch gerade zum Gegenstand, vorhandene schädliche Auswirkungen zu beseitigen.

Anders als von den Petenten behauptet handelt es sich insofern nicht um kontraproduktive Maßnahmen, mit denen gegenüber einem Einzelnen Prinzipien durchgesetzt werden sollen.

Beim ehemaligen Sägewerk (hierzu gehören insbesondere die Turbine und die wasserbaulichen Anlagen) handelt es sich um ein allgemeines Kulturdenkmal gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg. Die Befüllung des Kanals – auch zum zeitweisen Betrieb der Turbine im Schaubetrieb – ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zum Erhalt des Kulturdenkmals nicht zwingend notwendig. Der Kanal muss mit Blick auf die Denkmaleigenschaft

nicht mit Wasser gefüllt sein. Dem Teilabbruch wurde zugestimmt, da der Denkmalwert in keinem erheblichen Maß beeinträchtigt wird. Der Eigentümer des ehemaligen Sägewerks hat den Widerspruch gegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zurückgenommen. Diese ist damit bestandskräftig.

Die Entscheidung vom 17. Juli 2020, in der der Eigentümer dazu aufgefordert wird, Löschwasser bereitzustellen, wurde gemäß § 3 Absatz 3 Feuerwehrgesetz erlassen. Hierbei wurden dem Eigentümer die Varianten zur Bereitstellung von Löschwasser dargestellt, die zumutbar und umsetzbar sind (Entnahme aus Kanal oder Tanks). Der Eigentümer überprüft den ersten Teil des Kanals auf Dichtigkeit, um den zweiten Teil des Kanals zu ertüchtigen. Vor diesem Hintergrund ist die Aufbewahrung von Löschwasser – vorbehaltlich der Abnahme durch das Baurechtsamt – geklärt. Mit dem nun vorhandenen Kanalwasser könnte auch die Turbine im Schaubetrieb betrieben werden.

Wie der Kanal nachgefüllt werden soll, ist Angelegenheit des Eigentümers. Sofern der Kanal gut abgedichtet wird, ist davon auszugehen, dass er nur selten nachgefüllt werden muss. Eine dauerhafte Wasserentnahme aus dem Bach zur Einleitung in den Kanal ist aufgrund des insgesamt geringen Wasserdargebots im Bach und dessen Funktion für den gesamten FFH-Lebensraum nicht sinnvoll. Dem Eigentümer wurden die verbleibenden Möglichkeiten zur Befüllung des Kanals (Entnahme bei Hochwasser mit Schlauch und Pumpe, Regenwasser, Tankfahrzeug) dargestellt. Die Erwägungen, aus welchen Gründen die weiteren Möglichkeiten ausscheiden, sind nachvollziehbar. Es besteht kein Anspruch, die für den jeweiligen Bürger einfachste Variante zur Bereitstellung von Löschwasser verwenden zu können, wenn andere Belange dieser Variante entgegenstehen. Der Eigentümer hat die Gebäude im Außenbereich erworben und die damit verbundenen Mehraufwendungen infolge der fehlenden Infrastruktur in Kauf genommen. Ein Recht zur Benutzung des Bachwassers hat zudem nie bestanden.

Ebenfalls ohne Relevanz für die Beurteilung des Vorhabens ist der Verweis auf die Wasserentnahme im nahe gelegenen Bach Y.

Den vorgesehenen Maßnahmen stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 16/5496 betr. Baugenehmigungsverfahren, gaststättenrechtliche Genehmigung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet im Nachgang zur abgeschlossenen Petition 16/3018 (vgl. Drucksache 16/9746) darum,

den bevorstehenden Betrieb einer Hotel-Gaststätte zu untersagen und die Begründung zur Beschlussfassung des Landtags in Bezug auf das zweite petitionsgegenständliche Vorhaben zu berichtigen sowie festzustellen, dass auch diesbezüglich rechtswidrige Baugenehmigungen erteilt wurden.

II. Sachverhalt

Im Nachgang zur abgeschlossenen Petition 16/3018 wendet sich der Petent erneut wegen der beiden petitionsgegenständlichen Baugenehmigungsverfahren an den Petitionsausschuss. In Bezug auf die Hotel-Gaststätte trägt er vor, dass aktuell damit zu rechnen sei, dass eine gaststättenrechtliche Erlaubnis für das rechtswidrig genehmigte Hotelgebäude erteilt werde, obwohl der Betrieb einer Gaststätte im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig sei. Er bittet um Feststellung, dass trotz eines etwaigen Bestandsschutzes für den baurechtlich genehmigten Neubau dieser zwar nicht zurückgebaut werden müsse, aber der Betrieb von Hotel und Gastronomie nicht aufgenommen werden dürfe. Durch den vollständigen Abbruch des früheren Hotelgebäudes sei auch ein möglicher Bestandsschutz für den Hotel- und Gastronomiebetrieb verlorengegangen. Eine Neuaufnahme des Betriebs sei in einem nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähigen Gebäude unzulässig. Auch folge aus der Baugenehmigung für die Hotel-Gaststätte nicht, dass der damit beabsichtigte Gewerbebetrieb ebenfalls zulässig sei. Die gaststätten- und gewerberechtliche Zulassung für den Betrieb des Hotels mit Gaststätte sei demnach zu versagen.

In Bezug auf das Gasthaus wird vorgetragen, dass das ursprüngliche Gebäude nach einem vollständigen Abbruch im Jahr 1957 neu errichtet worden und der Bestandsschutz damit entfallen sei. Nach dem Verkauf des Anwesens durch die Stadt im Jahr 1997 sei erneut eine rechtswidrige Genehmigung erteilt worden, weil das Gebäude grundlegend saniert wurde, nachdem zuvor 14 Jahre kein gastronomischer Betrieb mehr stattgefunden habe. Die Stadt versuche seither über eine Grunddienstbarkeit und einen schuldrechtlichen Vertrag, zunächst die damaligen Käufer und nun die Ehefrau des Petenten zu rechtswidrigem Handeln zu zwingen, indem sie den Rückkauf erklärt habe, weil die Eigentümer keine Gastronomie betreiben wollten. Der Petent bittet darum, abweichend von der Beschlussfassung zum abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/3018 festzustellen, dass der Bestandsschutz entfallen und die Genehmigung der Stadt auch in Bezug auf das Gasthaus rechtswidrig gewesen sei.

Die Stadt teilt mit, das Gasthaus sei in den Jahren 1953/1954 von der Stadt als damaliger Grundstückseigentümerin umgebaut und erweitert worden, der Erweiterungsbau sollte künftig als Gästehaus genutzt werden. Dabei seien das Wohn- und Gasthaus sowie die Ökonomieflügel im Osten erneuert worden. Vom ursprünglichen Gebäude seien die Gewölbekeller und Umfassungsmauern des Erdgeschosses erhalten geblieben, während Giebel und Dachstuhl neu aufgebaut wurden. Es habe sich nicht um einen Komplettabriss gehandelt. Das Regierungspräsidium habe im Juni

1953 die Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens bestätigt. Im September 1997 sei eine erneute Sanierung des Gasthauses genehmigt worden, die den Einbau von Bädern in den Gästezimmern im Dachgeschoss/ 1. Obergeschoss, den Einbau eines Behinderten-WCs im Südtrakt und die Errichtung eines Windfangs im Eingangsbereich beinhaltet habe. Die Sanierung habe nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden können, weil die landschaftsprägende Wirkung des Gebäudes durch die baulichen Veränderungen nicht beeinträchtigt wurde. Vor dem Verkauf des Grundstücks im Jahr 1997 sei es zu einer Unterbrechung des Gaststättenbetriebs gekommen, deren genaue Dauer nicht mehr ermittelt werden könne, weil dem Liegenschaftsamt und der Gaststättenbehörde aus dieser Zeit keine Aufzeichnungen mehr vorlägen. Aus den Unterlagen des Stadtarchivs ergebe sich jedoch, dass von März 1954 bis Januar 1995 durchgängig ein Gaststättengewerbe für das Gasthaus angemeldet war. Die vom Petenten vorgetragene Nutzungsunterbrechung von 14 Jahren vor 1997 sei daher nicht nachvollziehbar.

Zum Gasthaus teilt die Stadt weiter mit, dass sie das Grundstück im Juni 1997 an den damaligen Betreiber des Gasthofs verkauft habe. Zur Sicherung der Weiterführung der Gaststätte sei eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und vertraglich ein Wiederkaufsrecht der Stadt vereinbart worden für den Fall, dass die Gaststätte nicht betrieben werde. Der Käufer habe den Gaststättenbetrieb im Jahr 2014 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Im Juni 2015 habe dann die Frau des Petenten das Anwesen erworben und mit dem Erwerb auch die Betriebsverpflichtung des Voreigentümers übernommen. Nachdem sich die Wiedereröffnung des Gasthofs nicht abzeichnete, habe der Gemeinderat den Rückkauf der Liegenschaft beschlossen. Ein Verfahren zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechts sei derzeit vor Gericht anhängig.

Im abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/3018 war festgestellt worden, dass die Neuerrichtung der Hotel-Gaststätte im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zwar rechtswidrig genehmigt wurde, die Baugenehmigung vom 12. Oktober 2018 jedoch mittlerweile bestandskräftig geworden ist und die Ermessensentscheidung der Baurechtsbehörde, im Hinblick auf die Gesamtumstände des vorliegenden Falles von einer Rücknahme der Baugenehmigung abzusehen, im Ergebnis nachvollzogen werden konnte. In Bezug auf das Gasthaus waren die Baugenehmigungen, die der Ehefrau des Petenten in den Jahren 2015 und 2018 erteilt wurden, dagegen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB rechtmäßig ergangen. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Ausführungen in Drucksache 16/9746, lfd. Nr. 17 verwiesen.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zur Hotel-Gaststätte:

Wie bereits im Bericht zur abgeschlossenen Petition 16/3018 ausgeführt, lagen die bauplanungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung zur Neuerrichtung der Hotel-Gaststätte nicht vor; die dennoch erteilte Baugenehmigung vom 12. Oktober 2018 ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Diese Baugenehmigung beinhaltet auch die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes als Hotel und Gaststätte, sodass hier auch die Voraussetzungen für eine baurechtliche Nutzungsaufnahmeuntersagung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO nicht vorliegen. Zum Betrieb eines Hotels mit Gaststätte bedarf es darüber hinaus allerdings noch einer gewerbe- und gaststättenrechtlichen Zulassung, über deren Erteilung ausschließlich nach den hierzu einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes zu entscheiden ist. Die gewerbe- und gaststättenrechtlichen Verfahren unterliegen nicht den Prüfkriterien des § 35 BauGB.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1988 entfaltet die baurechtliche Genehmigung einer Gaststätte, solange diese Genehmigung besteht und die Verhältnisse sich nicht rechtserheblich ändern, Bindungswirkung dahin, dass die Gaststättenbehörde die entsprechende Gaststättenerlaubnis nicht aus baurechtlichen Gründen versagen darf. Die Bindungswirkung der Baugenehmigung erstreckt sich dagegen nicht auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit gaststättenrechtlichen Vorschriften, deren Prüfung im Gaststättengesetz dem besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten ist.

Die vorliegend für die Neuerrichtung der Hotel-Gaststätte erteilte bestandskräftige Baugenehmigung macht somit eine weitere Zulassung nach dem Gewerbe- und Gaststättenrecht nicht entbehrlich; auch kann aus ihr kein Anspruch auf Erteilung entsprechender Genehmigungen und Erlaubnisse abgeleitet werden. Die Prüfung der gaststätten- und gewerberechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt aber nach den eigenen hierfür einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind, wurde im Rahmen des diesbezüglich durchgeführten Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die in diesem Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass keine Versagungsgründe vorliegen, sodass der Betreiber einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis hat. In dem Verfahrensprozess wurden alle nach dem Gaststättengesetz vorgegebenen Voraussetzungen geprüft. Das Vorhaben wurde dabei auch aus naturschutzrechtlicher Sicht geprüft. Diesbezüglich wurden keine Einwendungen erhoben.

Zum Gasthaus:

Die Sanierung des Gasthauses im Jahr 1997 konnte als begünstigtes Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden. Nach dieser Vorschrift kann die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, zugelassen werden, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes und Erhaltung von dessen Gestaltwert dient. Wie bereits im abge-

schlossenen Petitionsverfahren 16/3018 festgestellt, handelt es sich bei dem Gasthaus um ein erhaltenswertes Gebäude in diesem Sinne. Die landschaftsprägende Wirkung des Gebäudes wurde durch die genehmigten baulichen Veränderungen (Einbau von Bädern in den Gästezimmern und eines barrierefrei zugänglichen WCs, Errichtung eines Windfangs im Eingangsbereich) nicht beeinträchtigt. Diese Maßnahmen dienen auch der zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes als Landgasthof mit Gästezimmern. Dabei ist auch eine vorübergehende Unterbrechung der Gaststättennutzung unerheblich, weil die Begünstigung des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB auch dann greift, wenn das Gebäude zwischenzeitlich „aufgegeben“ wurde, also nicht mehr seiner ursprünglichen Funktion diene oder überhaupt nicht mehr genutzt wurde. Die vom Petenten vorgetragene Nutzungsunterbrechung spielt daher – unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer – für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens keine Rolle.

Die Rechtmäßigkeit des städtischen Bauvorhabens aus dem Jahr 1953 wurde durch das damalige Regierungspräsidium mit Schreiben vom 11. Juni 1953 auf Grundlage des damals geltenden Rechts bestätigt.

Der zivilrechtliche Rechtsstreit, der im Hinblick auf die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und den schuldrechtlichen Vertrag derzeit zwischen der Ehefrau des Petenten und der Stadt vor Gericht anhängig ist, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigungen dagegen nicht relevant.

Die Begründung zur Beschlussfassung des Landtags im abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/3018 ist auch im Hinblick auf die festgestellte Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen, die der Ehefrau des Petenten erteilt wurden, inhaltlich zutreffend, sodass diesbezüglich auch kein Änderungsbedarf besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 16/5578 betr. Corona-Verordnung, Ausgangsbeschränkungen

Der Petent wendet sich mit Eingabe vom 19. April 2021 gegen die zum Zeitpunkt der Eingabe bestehenden pandemiebedingten Regelungen zu den Ausgangsbeschränkungen zur Nachtzeit. Er hält sie für unverhältnismäßig.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die zum Zeitpunkt der Eingabe noch geltenden Regelungen zu den Ausgangsbeschränkungen des Bundes enthielten verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmen, die der Verhinderung unzumutbarer Härtefälle dienten.

Mit den Schutzmaßnahmen waren Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden. Wenn aber die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger – wie im Zusammenhang mit der Coronapandemie – in unterschiedliche Richtungen weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungswegen einen Gestaltungs- und Prognosespielraum bei dem Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Coronapandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit verbundenen unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

Grundsätzlich prüft die Landesregierung regelmäßig, ob und bei welchen Voraussetzungen Einschränkungen geboten sind. Mit der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2021 in der ab 24. April 2021 gültigen Fassung wurden die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben. Die Landesregierung kam damit ihrer Verpflichtung nach, als Verordnungsgeber fortwährend die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und an das Infektionsgeschehen angemessen angepasste Schutzmaßnahmen zu erlassen.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Pandemiegeschehens wird auch weiterhin eine stete Überprüfung und Anpassung der pandemiebedingten Maßnahmen erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

8. Petition 16/4576 betr. Zwangsgeldandrohung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Unterstützung im Widerspruchsverfahren gegen die Zwangsgeldandrohung des Baurechtsamts vom 27. Mai 2020, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung einer Auflage im Rahmen der Baugenehmigung vom 10. Januar 2020 zur Ertüchtigung der Wohnungseingangstüren steht. Die dort gesetzte Frist sei zu kurz bemessen. Er werde seines Rechts zum Widerspruch beraubt. In der jetzigen Zeit (Überlastung der Handwerksbetriebe, Coronasituation) könne nicht sichergestellt werden, dass die Frist eingehalten werde. Außerdem seien die Forderungen des Baurechtsamts unangemessen, entbehrten der Rechtsgrundlage und seien widersprüchlich zu den Forderungen der Denkmalschutzbehörde der Stadt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Für das betreffende Gebäude wurde am 10. Januar 2020 die nachträgliche Baugenehmigung für die „Mo-

dernisierung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses inklusive Neubau eines Balkons im Dachgeschoss auf dem Verandadach“ erteilt.

Der Petent ist einer der Bauherren des Bauvorhabens.

Die Baugenehmigung enthält unter anderem folgende Nebenbestimmung:

„9. Die Wohnungseingangstüren vom Souterrain bis zum Dachgeschoss sind dichtschießend „TD“ herzustellen. Gläser in diesen Türen sind in G30 nach DIN 4102 Teil 13 herzustellen. Bei Änderungen der Bestandstüren ist dies mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“

Mit Erteilung der Baugenehmigung wurde außerdem eine Frist zur Erfüllung dieser Nebenbestimmung bis 15. April 2020 gesetzt.

Gegen die am 17. Januar 2020 zugestellte Baugenehmigung bzw. die Auflagen wurde kein Widerspruch eingelegt, sie ist seit dem 18. Februar 2020 bestandskräftig.

Mit Schreiben des Petenten vom 21. Januar 2020 wurde dem Baurechtsamt der Stadt das Ende der Bauarbeiten angezeigt und eine Schlussabnahme beantragt. Bei der Baukontrolle am 29. Januar 2020 zeigte sich, dass die oben bezeichnete Auflage nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 wurde der Petent nochmals durch das Baurechtsamt aufgefordert, die Auflage bis 15. April 2020 zu erfüllen. Wie Türen beschaffen sein müssen, wurde dem Petenten mit Schreiben detailliert mitgeteilt. Nachdem der Nebenbestimmung weiterhin nicht Rechnung getragen wurde, erließ die Stadt am 27. Mai 2020 eine Zwangsgeldandrohung mit Fristsetzung bis 27. Juli 2020 in Höhe von 10.000 Euro.

Gegen die Zwangsgeldandrohung und den Gebührenbescheid legte der Petent mit Schreiben vom 16. Juni 2020 Widerspruch ein und beantragte die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und die Aussetzung der Vollziehung der Zwangsgeldandrohung. Dieses Schreiben wurde sowohl dem Regierungspräsidium als auch dem Petitionsausschuss zugesandt.

Der Petent hat sich mit weiteren Schreiben an das Baurechtsamt gewandt. Aufgrund der Auftragslage bei Handwerksbetrieben und bedingt durch die besondere Coronasituation könne die Nebenbestimmung erst bis Ende Oktober 2020 erfüllt werden. Die Frist zur Erledigung wurde daraufhin bis 30. Oktober 2020 verlängert.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1 Brandschutz

Nach § 15 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach Absatz 3 dieser Vorschrift muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Beide Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses jedoch über denselben notwendigen Flur führen.

Nach § 28 Absatz 2 LBO i. V. m. § 11 Absatz 5 Nummer 4 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) müssen in notwendigen Treppenträumen (erster Rettungsweg) Öffnungen zu Wohnungen mindestens dichtschießende Abschlüsse haben.

Werden in diesem Gesetz (Landesbauordnung) oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so kann verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene Anlagen den neuen Vorschriften angepasst werden, wenn Leben oder Gesundheit bedroht sind (§ 76 Absatz 1 LBO). Der Bestandsschutz wird insofern eingeschränkt. Dies gilt hier hinsichtlich der Beeinträchtigung von zwingend erforderlichen Rettungswegen. Insofern kann auch der Bestandsschutz der Türen durchbrochen werden.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt die Nebenbestimmung Nummer 9 zu den Wohnungseingangstüren in dem Gebäude in die Baugenehmigung vom 10. Januar 2020 aufgenommen.

Hinsichtlich der Anforderungen an dichtschießende Türen enthalten die Landesbauordnung und die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung keine Legaldefinition.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) enthält zu dichtschießenden Türen unter Ziffer A. 2.1.11 „Notwendige Treppenträume“ folgende Regelung:

„Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenträume zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu 200 m² müssen dicht- und selbstschießende Abschlüsse haben. Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenträume zu Wohnungen müssen dichtschießende Abschlüsse haben. Diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten, soweit es noch keine über den klimatisch bedingten thermischen Auftrieb hinausgehenden Druckdifferenzen zwischen Treppenraum und dem abzuschließenden Bereich gibt und der Rauch nicht bis zum unteren Bereich der Tür abgesunken ist. Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie ein formstabiles Türblatt hat und mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung ausgestattet ist, die aufgrund ihrer Form (Lippen/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt. Die Türen sind dann dauerhaft selbstschießend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind. Zur Erfüllung der Anforderungen ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten“.

Nach Auffassung des Baurechtsamtes der Stadt müssen dichtschießende Türen hierbei folgende Anforderungen erfüllen:

- Eine dichtschießende Tür sollte dem Feuer mindestens 10 bis 15 Minuten Widerstand bieten können. Als dichtschießende Türen gelten Türen mit gefalztem vollwandigen Türblatt und dreiseitig umlaufender Dichtung (Doppelfalz oder Einfachfalz mit zusätzlicher Dichtung).
- Bei Verglasungen in den Türen ist ein Glas der Feuerwiderstandsklasse G30 gemäß DIN 4102 bzw. E30 gemäß DIN EN 13501 zu verwenden. Dichtschießende Türen benötigen keinen Verwendbarkeitsnachweis in Form eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Daher ist die Verwendung von einem G 30-Glas als unkritisch zu beurteilen, hier geht es nur darum, dass die Glasscheibe auch einer Beflammung standhält.

Im vorliegenden Fall hat sich bei der Baukontrolle am 29. Januar 2020 gezeigt, dass diese Anforderungen an die Wohnungseingangstüren nicht erfüllt waren, nach Auffassung des Baurechtsamtes der Stadt sind folgende Aufrüstungen erforderlich:

- Aufbringen von mindestens 15 mm Holz- oder Werkstoffplatten mit einer Rohdichte von mindestens 450 kg/m³ (§§ 15 und 28 LBO i. V. m. DIN 4102 Teil 5).
- Die Glasausschnitte sind durch gegen Feuer widerstandsfähige Verglasung (zugelassene Verglasung in G 30 nach DIN 4102 oder mindestens 7 mm starkes Drahtglas in Einzelflächen bis 1 m² mit Glashalteleisten aus mindestens 20 mm starkem Hartholz oder verschraubten Stahlwinkeln) zu ersetzen oder aufzudoppeln. Alternativ hierzu ist ebenfalls ein Aufbringen von mindestens 15 mm starken Holz- oder Holzwerkstoffplatten mit einer Rohdichte von mindestens 450 kg/m³ zulässig (§§ 15 und 28 LBO i. V. m. DIN 4102 Teil 5).

Diese Forderungen des Baurechtsamtes gehen punktuell zu weit:

Die Anforderungen an dichtschießende Türen in der VwV Technische Baubestimmungen werden vom Baurechtsamt erweiternd ausgelegt. Nach VwV Technische Baubestimmungen muss das Türblatt einer dichtschießenden Tür lediglich formstabil sein. Diese Anforderung kann sich nur auf den Fall ohne Temperatureinwirkung und somit auf das Aufhalten von sog. Kaltrauch beziehen. Nur insofern könnte das petitionsgegenständliche Vorhaben gegen die VwV Technische Baubestimmungen verstoßen. Selbst die Anforderung an rauchdichte Türen bezieht sich auf eine Rauchgastemperatur von maximal 200 °C und es wäre insofern nicht konsistent, bei einer dichtschießenden Tür mit einem geringeren Anforderungsniveau eine punktuell höhere Anforderung hinsichtlich der Temperaturbeständigkeit zu stellen. Soweit die Anforderungen nicht die Formstabilität des Türblatts betreffen, können sie allenfalls als Empfehlung ausgesprochen werden und keinesfalls bauordnungs-

rechtlich durchgesetzt werden. Dies betrifft im Einzelnen den Feuerwiderstand von 10 bis 15 Minuten, die Vollwandigkeit des Türblatts und die Anforderungen an Glas und seinen Einbau in das Türblatt.

2.2 Zwangsgeldandrohung

Rechtsgrundlage für die Androhung und auch Festsetzung des Zwangsgeldes sind die §§ 2, 18, 19 Absatz 1 Nr. 1, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Im petitionsgegenständlichen Fall ist allerdings festzustellen, dass es dem Verwaltungsakt wie dargelegt in Teilen einer Rechtsgrundlage ermanngelt, sodass auch insoweit keine Grundlage für eine Zwangsgeldandrohung gegeben ist. Die Zwangsgeldandrohung ist somit obsolet und aufzuheben.

III. Ergebnis

Das zuständige Ministerium wird die Baurechtsbehörde anweisen, den bestandskräftigen Verwaltungsakt insoweit aufzuheben, als die Anforderungen aus der Auflage Nummer 9 der dem Petenten erteilten Baugenehmigung keine Rechtsgrundlage haben. Der Petition kann insofern – insbesondere auch hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen – weitgehend abgeholfen werden. Die Inhalte, für die es keine Rechtsgrundlage gibt, können lediglich als Empfehlung formuliert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr im dargestellten Umfang abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

9. Petition 16/5120 betr. Schulwesen (Aufklärung betr. Homosexualität und Transsexualität)

Der Petent bittet, das Thema „sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ in der Schulbildung zu verankern, um Diskriminierung, egal welcher Personengruppen, zu verhindern. Er beruft sich im Weiteren auf Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), aus welchem er kein Verbot der Aufklärung über Homosexualität, Transsexualität, Lesben und Bisexuelle ableiten könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daneben hat die Schule einen durch Artikel 7 GG, Artikel 12 LV und § 1 Schulgesetz begründeten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der auch die Familien- und Geschlechtererziehung um-

fasst. Nach § 100b Schulgesetz (SchG) haben deshalb die Schulen den ausdrücklichen Auftrag zur Familien- und Geschlechtererziehung erhalten. Auf dieser Grundlage hat das Kultusministerium die Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule erlassen.

Die Familien- und Geschlechtererziehung ist in allen Schularten fest in den Bildungsplänen verankert. Nachfolgend wird dies detailliert dargestellt:

– Allgemein bildende Schulen

Das Thema ist primär in der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) verankert. Bei den Leitperspektiven handelt es sich um überfachliche Fähigkeitsbereiche, die vor dem Hintergrund herausfordernder und komplexer Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben wichtig sind. Die Leitperspektiven können nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden, sondern werden in verschiedenen Fächern spiralcurricular behandelt.

Kernanliegen der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) ist es, „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern [...]“

Schule soll von jungen Menschen als Ort von Toleranz und Weltoffenheit erlebt werden, wo es möglich ist, „sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet.“

Die Verankerung der Leitperspektive im Bildungsplan wird u. a. durch folgende Begriffe konkretisiert:

- Personale und gesellschaftliche Vielfalt
- Wertorientiertes Handeln
- Toleranz, Solidarität, Inklusion, Antidiskriminierung
- Selbstfindung und Akzeptanz anderer Lebensformen
- Formen von Vorurteilen, Stereotypen, Klischees
- Minderheitenschutz

Aufgrund der Kompetenzorientierung ist eine Thematisierung von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität im Unterricht an vielen Stellen möglich. Im Folgenden werden einige Beispiele für die Verankerung in den Fachplänen aufgezeigt.

– Grundschule

Sachunterricht:

„Klasse 3/4, 3.2.2.1 Körper und Gesundheit

Die Schülerinnen und Schüler können die eigene Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit zunehmend differenzierter wahrnehmen und reflektieren [...].

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) sich über die körperlichen Veränderungen von Mädchen und Jungen auf dem Weg des Erwachsenwerdens bewusst werden und über diese sprechen

(6) Geschlechterzuschreibungen und Klischees in Alltag und Medien hinterfragen“

– Gymnasium und Sekundarstufe I

Biologie:

„Klassen 7/8 bzw. 7/8/9, 3.2.2.3 Fortpflanzung und Entwicklung bzw. 3.2.2.4

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben die Entwicklung des Kindes im Mutterleib bis zur Geburt und verstehen die besondere Bedeutung der Fürsorge für das ungeborene Leben. Sie vergleichen und bewerten verschiedene Möglichkeiten der Empfängnisverhütung. Unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stellen sie wertfrei dar.

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) unterschiedliche Formen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität wertfrei beschreiben

(6) die Bedeutung der Sexualität für die Partnerschaft (auch gleichgeschlechtliche) beschreiben“

Deutsch:

„Prozessbezogene Kompetenz:

2.3. Lesen

Die Schülerinnen und Schüler können

12. sich mit der Darstellung von Lebensentwürfen und Lebenswirklichkeiten in Texten auseinandersetzen (zum Beispiel mit unterschiedlichen kulturellen, historischen, religiösen Hintergründen oder unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen)“

Leitgedanken:

Das individuelle, aber auch das gesellschaftliche Selbstverständnis stehen in enger Wechselwirkung mit der Sprache, ihren verschiedenen Sprachvarietäten (zum Beispiel Gruppen- oder Fachsprachen, Dialekt) und sprachlichen Prägungen (zum Beispiel Geschlechterstereotype, Sprache als Machtinstrument, Sprache der Werbung). Diese vielschichtigen Verhältnisse zu verstehen und zu reflektieren, ist angesichts der zunehmenden Heterogenität der Schüler wie der Gesellschaft eine zentrale Fähigkeit.

„Klassen 7/8 bzw. 7/8/9

3.2.1 Texte und andere Medien

Die Schülerinnen und Schüler können

(20) vergleichend eigene und literarische Lebenswelten beschreiben und reflektieren (Alterität; auch in Bezug auf kulturelle, ethnische, religiöse oder weltanschauliche Prägungen, persönliche Einschränkungen

oder Behinderungen, geschlechtliche Identitäten oder sexuelle Orientierungen)“

„Klassen 9/10

3.3.2.2 Funktion von Äußerungen

Die Schülerinnen und Schüler können

(20) Formen der sprachlichen Zuschreibung von Geschlechterrollen diskutieren (zum Beispiel generisches Maskulinum)“

bzw. „Klassen 7/8/9 (Sekundarstufe I)

Die Schülerinnen und Schüler können

(19) einfache Formen der sprachlichen Zuschreibung von Geschlechterrollen unterscheiden und diskutieren

bzw. Klasse 10 (Sekundarstufe I)

(19) Formen der sprachlichen Zuschreibung von Geschlechterrollen untersuchen und diskutieren (z. B. generisches Maskulinum)“

Ethik:

„Prozessbezogene Kompetenz

2.2 Analysieren und interpretieren

Die Schülerinnen und Schüler können

5. Grundbedingungen verschiedener Perspektiven (beispielsweise Alter, physische oder psychische Merkmale, Geschlecht, sexuelle Identität oder Orientierung, Religion, Herkunft, Erfahrungen, Kultur) aufzeigen und vergleichen.“

„Klassen 7/8 bzw. 7/8/9

3.1.1.2 Freiheit und Verantwortung

Die Schülerinnen und Schüler können den Prozess des Erwachsenwerdens im Spannungsfeld von Freiheit, Abhängigkeit und Verantwortung untersuchen. Sie können in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Lebensentwürfen, ausgehend von ihren Erfahrungen, Möglichkeiten eines verantwortlichen und selbstbestimmten Lebens in Ansätzen entwickeln und erörtern.

(6) Aspekte eines selbstbestimmten und glücklichen Lebens erläutern und bewerten (zum Beispiel bezogen auf Berufsziel, Formen der Beteiligung, Beziehungen, sexuelle Identität, Gesundheit, Medien)“

„Klassen 9/10 bzw. Klasse 10

3.2.1.1 Liebe und Sexualität

Die Schülerinnen und Schüler können die Bedeutung von Liebe und Sexualität für ihre eigene Lebensgestaltung und die anderer erfassen und darlegen. Sie können verschiedene Vorstellungen von Liebe und Sexualität im Spannungsfeld von Selbstbestimmung, Verantwortung und gesellschaftlichen Erwartungen untersuchen, bestimmen und diskutieren. Sie können grundlegende Voraussetzungen für gelingende Beziehungen erarbeiten und diskutieren.

Die Schülerinnen und Schüler können

(2) die Bedeutung von Liebe und Sexualität anhand von Beispielen beschreiben und Deutungen und Erscheinungsformen von Liebe und Sexualität in zwischenmenschlichen Beziehungen diskutieren (zum Beispiel Partnerschaft)

(3) sich mit verschiedenen Formen und Auffassungen von Liebe und Sexualität im Spannungsfeld von Freiheit, Verantwortung und Selbstbestimmung auseinandersetzen (zum Beispiel durch Rollenbilder von Partnerschaft, Ehe, Familie, sexueller Identität, Gender)

(4) Möglichkeiten eines verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgangs mit Liebe und Sexualität im Sinne gelingender Beziehungen erarbeiten und erörtern“

Religionslehren, z. B. Evangelische Religionslehre:

„Klassen 7/8 bzw. 7/8/9

3.2.1 Mensch

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der Frage nach Identität im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft auseinander [...]

Die Schülerinnen und Schüler können

(1) sich mit Fragen nach Identität, Selbstbild, Fremdwahrnehmung und Rollenzuschreibung im sozialen Zusammenleben (zum Beispiel Familie, Peergroup, soziale Netzwerke) auseinandersetzen“

„Klassen 9/10 bzw. 10

3.3.1 Mensch

Die Schülerinnen und Schüler können

(4) sich mit Ausprägungen von Liebe, Partnerschaft und Sexualität auseinandersetzen.“

Gemeinschaftskunde:

„Klassen 8/9/10 bzw. 7/8/9

3.1.1.3 Familie und Gesellschaft

Die Schülerinnen und Schüler können Antworten auf die Fragen finden, welche Formen des Zusammenlebens der Staat besonders fördert (Privatheit und Öffentlichkeit), welche Möglichkeiten es gibt, Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern zu überwinden (Interessen und Gemeinwohl) und welche rechtlichen Bestimmungen dieses Ziel verfolgen (Regeln und Recht) und wie die zunehmende Pluralisierung von Lebensentwürfen die Gesellschaft prägt (Ordnung und Struktur).

Die Schülerinnen und Schüler können

(5) Maßnahmen zur Überwindung spezifischer Benachteiligungen aufgrund unterschiedlicher Gender-Rollen erörtern“

– Berufliche Schulen

Der Grundsatz von Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit liegt auch der Bildungsplanarbeit der beruflichen Schulen zugrunde, insbesondere die ge-

sellschaftliche Vielfalt ist in den beruflichen Schulen gelebte Realität. Die Bildungspläne bieten in allen Schularten und vielen Fächern Möglichkeiten, sexuelle Orientierung und die Vermeidung von Diskriminierung zu thematisieren. Insbesondere betrifft dies die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Ethik und Religionslehre sowie die Naturwissenschaften. Die Bildungspläne räumen i. d. R. 25 Prozent Vertiefungszeit ein, hier kann diese Thematik noch einmal deutlich vertieft werden, auch im Rahmen von Projekten oder Gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS).

Eine besonders umfangreiche Behandlung der Thematik findet sich in den folgenden Schularten:

Berufliche Gymnasien:

In den Leitzielen aller Bildungspläne ist das Leben in einer pluralistischen und demokratisch verfassten Gesellschaft sowie die zunehmende Heterogenität und die Nutzung des damit verbundenen Potenzials verankert. Homosexualität, Geschlechteridentität und sexuelle Orientierung werden insbesondere in den Fächern Psychologie (Identität und Geschlechtsidentität), Ernährung Soziales Gesundheit (Gendererwartungen, Identität), Biologie (sexuelle Fortpflanzung, sexuelle Orientierung) und Ethik (Homophobie, Diskriminierung) unterrichtet.

Fachschule für Sozialpädagogik (Ausbilder der Erzieherinnen und Erzieher):

In dieser Schulart existiert ein eigener Lehrplan „Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben“ mit der Einheit „Gender-Mainstreaming umsetzen“. Darin enthalten sind bspw. Geschlechterrollen, biografische Selbstreflexion und die Umsetzung einer geschlechtsbewussten Pädagogik.

Berufsschule (Duale Berufsausbildung):

Im Fach Gemeinschaftskunde setzen sich die Schülerinnen und Schüler in der Einheit „Auszubildende und ihre Lebenswelt“ mit Lebensformen und Rollenbildern in der Gesellschaft auseinander sowie mit vielfältigen Lebens- und Familienformen, hier wird die eingetragene Lebenspartnerschaft explizit genannt.

– Aus- und Fortbildung

Die Themenbereiche „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ haben schulartübergreifend einen großen Stellenwert im Unterricht, insbesondere über die Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV) werden Aspekte unserer von Vielfalt geprägten Gesellschaft vermittelt und gegenseitiger Respekt und Achtung sowie die Wertschätzung von Verschiedenheit gefördert. Neben der schrittweisen Entwicklung von Empathie und Dialogfähigkeit werden Möglichkeiten vermittelt, um im schulischen als auch außerschulischen Bereich ein freies, gerechtes und verantwortungsvolles Zusammenleben zu gestalten. Zu den Formen von Vielfalt gehören neben Migration, Weltanschauung, psychische und physische Disposition auch Gender und sexuelle Orientierung. Leitperspektiven müssen ver-

pflichtend in allen Fächern spiralcurricular behandelt werden. Darüber hinaus tauchen die Themenbereiche auch fach- und schulartbezogen in den Bildungsplänen mehrfach auf (s. o.).

Die Themen „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ werden in der amtlichen Lehrkräftefortbildung für alle Schularten angeboten. Im Schuljahr 2019/2020 wurden fünf Veranstaltungen angeboten, im Schuljahr 2020/2021 waren es bereits zehn.

Mit den verbindlichen Ausbildungsstandards findet das Thema Eingang in die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aller Schularten. In ihnen ist verankert, dass die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen des Erziehungsauftrags der Schule Einfluss auf die individuelle Entwicklung von Schülerinnen und Schülern nehmen und mit den Erziehungsberechtigten kooperieren. Sie erwerben Kenntnisse über entwicklungspsychologische, soziale und kulturelle Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und setzen sich dabei auch auseinander mit geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung.

Im Bereich der Lehrkräfteaus- und -fortbildung in der Sonderpädagogik nimmt das Thema einen großen Raum ein, da dieses mit der Frage der Identitätsentwicklung eng verwoben ist. Sexuelle Entwicklung und Identität ist Thema in den Bildungsplänen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Lernen. Da die Planung der Unterrichtsangebote zu diesem Thema im Kontext des Konzepts „Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung“ erfolgt, werden die besonderen behinderungsspezifischen und individuellen Fragestellungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine spezifische Fortbildungskonzeption für die sexuelle Bildung von Schülerinnen und Schülern mit komplexer Behinderung entwickelt. In diesem Kontext wurden Multiplikatoren für den Fortbildungsbereich professionell geschult.

Für den Vorbereitungsdienst angehender Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden innerhalb des Kompetenzbereichs 2 „Entwicklungsstand und Lebenswelten der Schüler/-innen“ als Inhalt der Pädagogik und pädagogischen Psychologie geschlechtsspezifische Aspekte thematisiert. In den Fachdidaktiken, insbesondere in den Fachdidaktiken Ethik sowie evangelische und katholische Religionslehre werden Themen aufgerufen, anhand derer sich Schülerinnen und Schüler mit ihrer eigenen Identität sowie mit derer anderer Gruppen, mit Wertvorstellungen, unterschiedlichen Lebensentwürfen, mit Vielfalt und Akzeptanz auseinandersetzen können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten bereits umfangreich Rechnung getragen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Saebel

10. Petition 16/5280 betr. Aufenthaltsrecht

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 33-jährigen Mann und eine 23-jährige Frau sowie deren drei Kinder. Das Paar ist nicht verheiratet. Der 33-jährige Petent kommt aus Serbien, die 23-jährige Petentin sowie die 4-jährige Tochter besitzen die kosovarische Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit des 2-jährigen Sohnes ist bislang nicht abschließend geklärt, wobei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) davon ausgeht, dass er ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt. Im April 2021 wurde ein weiterer Sohn geboren. Sowohl Serbien als auch der Kosovo sind sichere Herkunftsstaaten.

Der Petent reiste laut Bescheid des BAMF Ende Dezember 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein, die Petentin im Januar 2014. Die gemeinsamen Kinder wurden im Oktober 2016, Februar 2019 und April 2021 im Bundesgebiet geboren.

Der Petent stellte Anfang September 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des BAMF von Dezember 2016 als offensichtlich unbegründet nach § 29a Asylgesetz (AsylG) abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Dezember 2016 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde Ende Dezember 2016 abgelehnt, das Klageverfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende April 2017 nach Rücknahme eingestellt.

Die Petenten sowie die gemeinsame Tochter wurden Ende Februar 2017 als untergetaucht gemeldet und wurden zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Die Petentin und das Kind waren für Mitte März 2017 zur Asylantragstellung beim BAMF vorgeladen. Diesen Termin nahmen sie jedoch nicht wahr.

Anfang Juni 2017 wurden die Petenten im Rahmen des Dublin-Verfahrens aus Frankreich ins Bundesgebiet überstellt.

Nachträglich wurde bekannt, dass lediglich für die Tochter bereits im Dezember 2016 ein Asylgesuch vorgebracht wurde. Dieses Asylverfahren wurde mit Bescheid des BAMF von Ende Oktober 2017 eingestellt, nachdem die anwaltliche Vertretung der Petenten den Antrag mit Schreiben vom Mitte Mai 2017 zurückgenommen hatte.

Anfang Februar 2017 wurde für die Petenten und die Tochter eine Petition beim Landtag in gleicher Sache eingereicht. Der Landtag entschied Anfang November 2017, dass die Petition insoweit für erledigt erklärt wird, als die Petenten bis zu einer Entscheidung über den Asylantrag der Tochter geduldet werden. Im Übrigen konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Im Januar 2018 stellte erstmals die Petentin zusammen mit ihrer Tochter einen Asylantrag. Mit Bescheid von Anfang Mai 2018 stellte das BAMF das Asylverfahren ein. Weiterhin stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo zur Ausreise auf. Als Begründung verwies das BAMF auf die Rücknahmeerklärung der anwaltlichen Vertretung von Mai 2017. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petentin und ihre Tochter Mitte Mai 2018 Klage und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO. Dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde Ende August 2018 stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts wurde Ende Juli 2020 entschieden, dass der Bescheid des BAMF von Mai 2018 aufgehoben wird, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde zunächst ausgeführt, dass dem Asylverfahren der Tochter aus dem Jahr 2016 und 2017 lediglich ein Asylgesuch und kein förmlicher Asylantrag vorausging. Entsprechend könne die förmliche Asylantragstellung im Januar 2018 als erstmaliges Asylverfahren gewertet werden. Die endgültige Festlegung darauf ließ das Gericht aber offen, da sich eine Rücknahmeerklärung im Mai 2017 sowieso nicht auf einen später gestellten Asylantrag auswirke.

Das BAMF teilte mit Schreiben von September 2020 mit, dass für die Petentin und ihre Tochter nun eine neue Entscheidung im nationalen Verfahren ergehe und noch keine Vollziehbarkeit vorliege. Die Petentin und ihre Tochter sind daher im Besitz von Aufenthaltsgestattungen.

Für den 2-jährigen Sohn der Petenten wurde Ende Mai 2019 ebenfalls ein Asylantrag gestellt. Dieser wurde mit Bescheid des BAMF von Ende Juli 2020 als offensichtlich unbegründet nach § 29a AsylG abgelehnt. Weiterhin stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Kosovo oder in einen anderen Staat, der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, zur Ausreise auf. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde nicht gestellt. Der Sohn ist daher seit August 2020 vollziehbar ausreisepflichtig und ebenso wie der Petent im Besitz einer Duldung. Laut den Angaben in der Petitionsschrift wurde gegen die Entscheidung des BAMF Klage erhoben.

Die Staatsangehörigkeit des im April 2021 geborenen Sohnes ist bislang nicht abschließend geklärt. Die Geburt des Kindes wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 14a Asylgesetz angezeigt, damit für dieses ebenfalls ein Asylverfahren durchgeführt wird.

Für den Petenten und die Petentin liegen Geburtsurkunden vor, die Petentin ist zudem im Besitz eines zwischenzeitlich abgelaufenen kosovarischen Personalausweises. Für die Kinder wurden bislang keine Dokumente vorgelegt. Der Petent wurde über seine

Mitwirkungspflichten bezüglich der Passbeschaffung bereits mehrfach belehrt. Zunächst legte er im Juni 2018 diesbezüglich eine Bescheinigung des serbischen Generalkonsulats über die Beantragung eines serbischen Reisepasses für sich vor. Im September 2018 teilte er dann mit, dass ihm kein Reisepass ausgestellt werden würde und legte ein entsprechendes Schriftstück des serbischen Generalkonsulats in serbischer Sprache vor. Zu einer Übersetzung der Unterlagen war er nicht bereit. Auf telefonische Anfrage durch das Regierungspräsidium teilte das Generalkonsulat mit, dass der Passantrag abgelehnt wurde. Bislang liegt weiterhin kein gültiger Reisepass für den Petenten vor.

Die Petenten stehen seit ihrer Einreise durchgehend im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Laut Informationen der Ausländerbehörde beantragte der Petent seit seiner Einreise mehrmals die Erlaubnis für unterschiedliche Beschäftigungen. Ob und in welchem Umfang er die verschiedenen Stellen tatsächlich aufgenommen hat, sowie ggf. die Höhe seines jeweiligen Verdienstes, sind nicht bekannt. Zuletzt hatte er die Erlaubnis zur Beschäftigung bei einem Hausmeisterservice für den Zeitraum September 2019 bis März 2020 beantragt.

Der Petent wurde Mitte Oktober 2015 wegen Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt.

In der Petition wird vorgetragen, dass sich die Petenten gut integriert haben und freundlich seien. Der 33-jährige Petent absolviere derzeit eine Weiterbildung und hoffe, im Anschluss eine dauerhafte Beschäftigung zu finden. Ein Kind gehe in den Kindergarten. Die Familie sei ein gutes Beispiel, wie Integration erfolgreich stattfinden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin sowie die Tochter befinden sich im laufenden Asylverfahren, über das bislang noch nicht entschieden wurde, weshalb sie im Besitz von Aufenthaltsgestattungen sind. Soweit sich die Petition auf die Aussetzung der Abschiebung bezieht, hat sie sich erledigt. Der Petent und sein Sohn werden aus familiären Gründen nach § 60a Absatz 2 AufenthG geduldet, bis über die Asylanträge der Petentin und der gemeinsamen Tochter abschließend entschieden wurde und beide ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig sind. Weitere Duldungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten ist als offensichtlich unbegründet nach § 29a AsylG abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt werden. Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Petentin sowie den Kindern kann gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG vor dem bestandskräftigen Abschluss ihrer Asylverfahren – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Absatz 1 AufenthG). Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss der Asylverfahren kann ihnen vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Anhaltspunkte für die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels sind nicht ersichtlich, da die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG vorliegend nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG scheidet aus. Sie ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent und sein Sohn sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Die Petentin und ihre Tochter sind zwar aktuell aufgrund seines Asylverfahrens nicht vollziehbar ausreisepflichtig, allerdings wird nicht nur ein lediglich vorübergehender Aufenthalt, sondern ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG sind der Petent und die Petentin bereits zu alt. Die Kinder sind noch zu jung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet zum einen an der Tatsache, dass aufgrund der Betrachtung der bisherigen familiären Lebenssituation nicht zu erwarten ist, dass der Petent seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 AufenthG sichern wird (§ 25b Absatz 1 Nr. 3 AufenthG). Zum anderen liegen keinerlei Nachweise über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Sprachniveaus A2 (§ 25b Absatz 1 Nr. 4 AufenthG) oder Nachweise über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Bundesgebiet wie z. B. der Abschluss eines Integrationskurses vor (§ 25b Absatz 1 Nr. 2 AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Vorliegend käme ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aufgrund der in der Petitionsschrift geltend gemachten fortgeschrittenen Integration und damit einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland in Betracht. Die Petenten haben allerdings weder konkrete Integrationsleistungen vorgetragen noch sind diese ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Tochter den Kindergarten besucht und der Petent eine Weiterbildung besucht und darauf hofft, im Anschluss eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, zeugt von keiner besonderen Integrationsleistung. Weitergehende Integrationsleistungen wurden nicht konkret vor-

getragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Den Petenten wurden während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt, ihnen wurde zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Den Petenten wurde nie eine Verfestigung ihres Aufenthalts in Aussicht gestellt.

Damit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Saebel

11. Petition 16/5291 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Rundfunkbeitragspflicht für seine Betriebsstätte. Er trägt vor, er betreibe einen Montagebetrieb ohne Mitarbeiter mit einem Betriebsfahrzeug. Er ist der Auffassung, dass in seinem Fall eine Doppelbelastung bestehe, da er auch hinsichtlich der Betriebsstätte der einzige Nutzer der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der SWR hat versichert, dass sowohl der SWR als auch der in seinem Namen tätige Zentrale Beitragsservice in Köln stets bemüht sind, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten behilflich zu sein. Beim Petenten handele es sich um einen Beitragspflichtigen, der nicht von der Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks profitiert habe, sondern im Zweifel mehr zahlen müsse als noch zu Gebührenzeiten.

Weiter hat der SWR erläutert, dass bereits umfangreicher Schriftverkehr mit dem Petenten erfolgt sei, in welchem diesem die rechtlichen Hintergründe dargelegt wurden. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) unterscheidet grundsätzlich zwischen der Beitragspflicht im privaten Bereich, die nach § 2 RBStV an das Innehaben einer Wohnung anknüpft, und der Beitragspflicht im nicht privaten Bereich nach § 5 RBStV, die das Vorhandensein einer Betriebsstätte voraussetzt. Die Höhe des Beitrags für die Betriebs-

stätte richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und der ggf. vorhandenen, betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Falls ein Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Freiberufler für seine Tätigkeit einen Raum in seiner Privatwohnung nutzt, ist dies seine Betriebsstätte. Wird für die auch privat genutzte Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet, so ist die Betriebsstätte in der Wohnung gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 3 RBStV beitragsfrei. Wird für die Wohnung, in der die Betriebsstätte vorgehalten wird, jedoch kein Beitrag geleistet, greift diese gesetzliche Ausnahme nicht. Auch die nicht ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeuge der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte sind grundsätzlich anmelde- und beitragspflichtig.

Der Gesetzgeber hat diese Änderung mit der Reform zur Finanzierung des Rundfunkbeitrags beschlossen, da die technische Entwicklung eine trennscharfe Unterscheidung nach Geräteart (TV, Radio, onlinefähiges Gerät) immer schwerer macht. Deshalb wurde der Rundfunkbeitrag geräteunabhängig ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat diesen Anknüpfungspunkt gewählt, weil statistische Daten zeigen, dass in so gut wie allen Wohnungen, Betriebsstätten und auch Kraftfahrzeugen die Möglichkeit zum Empfang der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist. Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt. Danach ist der Gesetzgeber befugt, bei der Ordnung von Massenerscheinungen – auch unter Inkaufnahme vereinzelter unvermeidbarer Härten – generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden. Beim Beitragseinzug mit knapp 45 Millionen Beitragskonten ist von einem solchen Fall von Massenverwaltung auszugehen.

Mit der Frage, ob die Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Erstwohnung und im nicht privaten Bereich der Verfassung entsprechen, hat sich das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 auseinandergesetzt. Das Bundesverfassungsgericht kam hierbei zu dem Ergebnis, dass diese Vorschriften verfassungsgemäß sind.

Auch an der alten Rundfunkgebühr war der gewerbliche Bereich beteiligt. Nach Angaben des SWR belief sich der Umfang ungefähr auf den Anteil an der Finanzierung, der auch heute besteht. Über 90 Prozent des Rundfunkbeitrags kommen aber nach der Mitteilung des SWR aus der Abgabe für private Wohnungen, nicht aus der Wirtschaft. Kleine Unternehmen mit bis zu acht Mitarbeitern leisten einen Drittelbeitrag. Das betrifft statistisch 80 Prozent aller Unternehmen in Deutschland.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

12. Petition 16/5441 betr. „Original Play“ in Kindertagesstätten

Der Petent setzt sich dafür ein, „Original Play“ in Kindertageseinrichtungen zu verbieten. Bei dem Spiel handele es sich um ein „Spielkonzept“, in dessen Rahmen Erwachsene mit Kindern in körperlichen Kontakt treten. Die Befähigung, ein Spiel zu leiten, erhielten sie in einer kurzen Ausbildung. Ein polizeiliches Führungszeugnis sei nicht erforderlich. Durch das Spielkonzept würden sexuelle Übergriffe auf Kinder begünstigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Konzept „Original Play“ versteht sich im Rahmen eines kommerziellen Geschäftsmodells als eine besondere Art des Spielens, bei welcher erwachsene Personen (Fach- und Betreuungskräfte oder auch fremde Personen) mit Kindern in Kindertageseinrichtungen in intensiven und teilweise unbeobachteten Körperkontakt treten, und dies mit „rangeln, raufen und kuscheln“ bezeichnen. Laut Angaben des Trägervereins versucht „Original Play“ die Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen zu verbessern, indem Aggression und Gewalt zwischen Menschen durch Freundlichkeit und Liebe ersetzt werden und jedes Kind sich sicher und geliebt fühlt.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat mit Rundschreiben-Nr. 28/2021 vom 3. März 2021 die Stadt- und Landkreise sowie kreisangehörige Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg, die Landesverbände für Kindertagesstätten in Baden-Württemberg, den Landkreistag, den Städtetag und den Gemeindetag darüber informiert, dass im Rahmen des präventiven Kinderschutzes nach § 45 SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes die Anwendung von „Original Play“ in Kindertageseinrichtungen zu unterlassen ist.

Aus Sicht des Landesjugendamts besteht die Besorgnis, dass das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern nicht gewahrt wird und eher dem Bedürfnis der Erwachsenen nach Körperkontakt Rechnung getragen werden soll. Daher kommt der KVJS zu dem Ergebnis, dass es bei der Anwendung dieser Methode zu Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen kommt. Dies ist aus Gründen des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen (Kindeswohls) nicht zulässig.

Ferner ist für alle Personen, die in Kindertageseinrichtungen mit Kindern in Kontakt stehen, vom Träger der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen (vgl. § 45 Absatz 3 SGB VIII und § 72a SGB VIII).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr im Hinblick auf das Rundschreiben des KVJS vom 3. März 2021 bereits abgeholfen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Saebel

13. Petition 16/5516 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Er macht geltend, dass bereits genug Steuern zu zahlen seien und dass er nicht gefragt worden sei, ob er sich überhaupt informieren wolle. Zudem errechnet der Petent auf Basis „theoretischer Annahmen“ und des auf das ZDF entfallenden Anteils am Rundfunkbeitrag ein Gehalt für deren Mitarbeiter.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungsbezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird.

Eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags kommt daher nicht in Betracht. Dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt zudem innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (zuletzt mit Urteil vom 18. Juli 2018). Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Die seitens des Petenten angestellten Berechnungen zu den Gehältern der Mitarbeiter des ZDF entbehren einer nachvollziehbaren Grundlage. Sofern der Petent

aus dem ZDF-Anteil am Rundfunkbeitrag das Gehalt der Mitarbeiter errechnen möchte, übersieht dieser, dass mit dem Rundfunkbeitrag neben den Personalkosten selbstverständlich auch die Infrastruktur der öffentlich-rechtlichen Anstalten, bspw. das Gebäudemanagement, die Unterhaltung von Studios, die IT, die Verbreitungskosten, aber auch die gesendeten Inhalte finanziert werden müssen, bspw. durch die Programmbeschaffung oder den Erwerb von Sportrechten. Auch bspw. für den Ausbau der Barrierefreiheit der Angebote sind finanzielle Mittel notwendig.

Von den 17,50 Euro monatlich, auf welche sich der Rundfunkbeitrag aktuell beläuft, entfallen auf die ARD 12,31 Euro, auf das ZDF 4,36 Euro, auf Deutschlandradio 0,50 Euro und auf die Landesmedienanstalten 0,33 Euro. Wie der Rundfunkbeitrag im Einzelnen verwendet wird, also welche Summen des Rundfunkbeitrags wofür aufgewendet werden kann, ist bspw. für die ARD unter <https://www.ard.de/die-ard/Verwendung-des-Rundfunkbeitrags-100> aufgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

14. Petition 16/5525 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung offener Rundfunkbeiträge. Zur Begründung seiner Petition legt der Petent einen als Vollstreckungsabwehrklage bezeichneten Schriftsatz vom 22. März 2021 an das Verwaltungsgericht vor. Er macht geltend, die Festsetzung des Rundfunkbeitrags und die erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen seien nicht rechtmäßig, da er seit seinem Renteneintritt im Jahr 2016 Grundsicherung beziehe und aus diesem Grund vom Rundfunkbeitrag befreit sei.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass sich der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt zwischenzeitlich erledigt hat.

Grundsätzlich ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus finanziellen Gründen als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips nach § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) möglich. Die Befreiung knüpft dabei an das Vorliegen eines Leistungsbescheids einer staatlichen Behörde an. Der SWR hat mitgeteilt, dass der Petent mittlerweile aufgrund des Bezugs einer in § 4 Absatz 1 RBStV genannten Sozialleistung von der Rundfunkbeitragspflicht befreit wurde.

Der SWR hat sein Bedauern darüber ausgedrückt, dass es überhaupt zur Durchsetzung von Beitragsforderungen mit Hilfe von Vollstreckungsmaßnahmen kommen musste. Hierzu bleibt festzuhalten, dass eine Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV nach § 4 Absatz 7 RBStV nur auf schriftlichen Antrag hin erfol-

gen kann und wenn der Beitragsschuldner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung durch eine Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers nachweist. Nach Auskunft des SWR hat der Petent jedoch erst nach Klageerhebung für die säumige Forderung den Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen auch für den Zeitraum Oktober 2019 bis Juni 2020 erfüllt waren. Das Beitragskonto des Petenten ist nach Auskunft des SWR zeitweilig ausgeglichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Saebel

15. Petition 16/5548 betr. Eintrag von Grabstätten in Eichstetten in das Gräberverzeichnis u. a.

Der Petent wendet sich wegen zweier Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Eichstetten am Kaiserstuhl an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Soldaten im Ersten Weltkrieg gewesen. Diese Grabstätten seien nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz in die Gräberliste aufzunehmen. Außerdem seien diese Grabstätten nicht im Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bittet um Aufnahme der beiden Grabstätten in die Gräberliste der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl.

Der Petent bringt weiter vor, dass die Grabstätte einer der beiden Verstorbenen starke Verwitterungsspuren aufweise.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde führt aus, dass die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten im Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgenommen seien. Sie führt weiter aus, dass die vom Petenten angeführten zwei Grabstätten in der bei ihr geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgelistet seien. Nach Einschätzung der Gemeinde befindet sich der Friedhof grundsätzlich in einem guten Zustand. Insbesondere die Verkehrssicherung der Gräber und der Friedhofsanlage sei durch die Gemeinde sichergestellt.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl zuständig für die Feststellung der Gräber,

den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten nach.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern grundsätzlich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Da sich das vom Petenten wegen seines Zustandes angeführte Grab auf dem jüdischen Friedhof befindet, sind dabei jedoch auch die Vorgaben der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) mit zu berücksichtigen.

Die Betreuung und Grabpflege erfolgt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden als zuständigem jüdischen Landesverband. Alle Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem verwaisten jüdischen Friedhof Eichstetten am Kaiserstuhl erfolgen in enger Abstimmung mit der IRG Baden, insbesondere im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild des verwaisten jüdischen Friedhofs und damit auch im Hinblick auf den Zustand der Grabsteine.

Die von dem Petenten wegen seines Zustands angeführten Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Eichstetten am Kaiserstuhl unterscheidet sich von ihrem Erscheinungsbild her nicht von den sonstigen auf dem Friedhof befindlichen Gräbern und entsprechen den Vorgaben der IRG Baden.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind in der bei der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgeführt. Die dauerhafte Erhaltung und Pflege der Gräber ist gewährleistet.

Die wegen ihres Zustands angeführte Grabstätte ist unter Berücksichtigung der in diesem Fall besonderen Umstände in einem Zustand, der den gesetzlichen Vorgaben nach dem Gräbergesetz entspricht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass die beiden Gräber in der Gräberliste aufgeführt sind, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

16. Petition 17/4 betr. Schutz von Streuobstwiesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt die Missachtung des seit dem 31. Juli 2020 geltenden § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) – Erhaltung von Streuobstbestän-

den – im Rahmen von vier Bebauungsplanverfahren. Weiter wird bemängelt, dass die Durchführung der Verfahren zumeist in Eigenregie durch die Kommunen im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ohne eine Umweltprüfung, ohne die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie ohne ausreichende Kontrollmöglichkeiten erfolge. Angesichts der neuen Gesetzeslage, des nicht konkret nachgewiesenen Wohnbedarfs in den einzelnen Ortschaften und der mangelhaften Prüfung von Alternativen, meint der Petent eine fehlerhafte Anwendung und Auslegung des § 33a NatSchG durch die Verfahrensträger sowie die prüfende Naturschutzbehörde erkannt zu haben und bittet daher um Überprüfung der Sachverhalte.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Bebauungsplan „U. F.“

Mit Aufstellungsbeschluss vom 17. Juli 2019 leitete die Stadt das Bauleitverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB für das geplante Wohngebiet am nordwestlichen Ortsrand förmlich ein.

Die Plangebietsfläche mit ca. 15.200 m² ist fast gänzlich im Flächennutzungsplan 2015 als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet umfasst ca. 6.000 m² Grünlandflächen, aktuell wird es überwiegend landwirtschaftlich als Streuobstwiese genutzt. Daneben finden sich Ackerflächen, Wirtschaftswege und ein Entwässerungsgraben. Es schließt nördlich an das bestehende Wohngebiet an. Mit der Planumsetzung wären etwa 4.500 m² des von § 33a NatSchG erfassten Streuobstbestandes betroffen.

Das Bauleitplanverfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB wurde am 17. Juli 2019 förmlich eingeleitet (Frist für Einleitung des Verfahrens 31. Dezember 2019) und der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB wurde am 9. Februar 2021 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefasst (Frist 31. Dezember 2021). Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren muss keine Umweltprüfung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt werden. Dieser Hinweis wurde am 11. September 2020 mit der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich gemacht.

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Bebauungsplan fand in der Zeit vom 6. September 2019 bis zum 15. Oktober 2019 statt (u. a. wurde das Landratsamt und die Naturschutzverbände beteiligt). Ein zusätzlicher Abstimmungstermin erfolgte am 30. Januar 2020. An diesem nahmen neben den Fachplanerinnen und Fachplanern u. a. sowohl das Landratsamt wie auch die ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte der Stadt teil. Die Offenlage des Bebauungsplans wurde vom 18. Oktober 2020 bis zum 20. November 2020 durchgeführt.

Das Landratsamt stimmte der Planung grundsätzlich zu, da seinerzeit weder artenschutzrechtliche Verbote

noch sonstige naturschutzrechtliche Belange entgegenstanden. Im weiteren Verfahren wurde aus den ursprünglichen vier Planvarianten die Variante „H.“, welche zum geringsten Eingriff in den Streuobstbestand führt, festgelegt. Bei dieser Variante wird ein Teil des Streuobstbestands von ca. 1.000 m² innerhalb des Plangebiets als „Öffentliche Grünfläche mit Streuobst“ festgesetzt und bleibt somit erhalten. Im Oktober 2020 wurde das Landratsamt erneut als Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren beteiligt, wobei es auf den seit 31. Juli 2020 geltenden § 33a NatSchG und die erforderliche Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestandes hinwies.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine umfangreiche Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt, weil die §§ 39, 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch für Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB gelten. Die Planungsleistungen für den Bebauungsplan wurden an ein externes Planungsbüro vergeben, ebenso die Erstellung der umfassenden Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung.

Auf Antrag der Stadt auf Umwandlung der bisherigen Streuobstwiese mit Darstellung der Ersatzflächen erteilte das Landratsamt eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG am 13. Januar 2021, welche mittlerweile bestandskräftig geworden ist.

Gemäß § 33a NatSchG soll die Genehmigung zur Umwandlung versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestands im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Infolgedessen sind die vorliegenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Einerseits besteht grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse am Erhalt von Streuobstwiesen; sie sind von großer Bedeutung sowohl für Natur und Landschaft als auch für den Artenschutz.

Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum. Der Ortsverwaltung liegt eine Liste mit ca. 53 Anfragen für den Erwerb eines Bauplatzes in dem Ortsteil vor. Davon sind 28 Bürgerinnen und Bürger aus dem Ort. Die Bauwilligen sind insbesondere junge Familien, die im Ort bleiben und bauen möchten. Das Gebiet „U. F.“ ist die einzige im Flächennutzungsplan 2015 dargestellte Wohnbaufläche. Die sonstigen unbebauten Einzelgrundstücke im Innenbereich des Orts befinden sich in privatem Besitz. Eine zeitnahe Aktivierung für eine Bebauung der Baulücken ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Schlussendlich gelangte das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstwiese das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum nicht überwiegt, zumal von den vier Planungsvarianten diejenige Variante von der Stadt als Planungsträgerin gewählt wurde, die den geringsten Eingriff in den Streuobstbestand mit sich bringt. Auch wird durch die Festsetzung von zwei Streuobstwiesen an

anderer Stelle mittelfristig ein funktionaler Ersatz für die beanspruchte Streuobstwiese im Bebauungsplangebiet geschaffen.

Nach § 33a NatSchG ist seit dem 31. Juli 2020 der funktionale Ausgleich von Streuobstwiesen erforderlich. Im Bebauungsplan wurden deshalb auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der geschützten Streuobstbestände durch städtebauliche Verträge festgesetzt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans gehen insgesamt ca. 4.500 m² des nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes verloren. Diese Fläche wird funktional auf externen Flächen ersetzt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können ca. 1.000 m² Streuobstbestand auf öffentlichen Grünflächen erhalten werden.

Im Rahmen der Genehmigung zur Entfernung von Teilen der Streuobstwiese durch die Umsetzung des Bebauungsplans wurde festgelegt, dass der zu beseitigende Teil der Streuobstwiese (ca. 4.500 m²) auf den Flurstücken 672 und 958 der Gemarkung durch die Pflanzung von insgesamt 31 Obstbäumen funktional zu ersetzen ist und die Kompensationsmaßnahmen sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich Fällung und Teilerhalt der vorhandenen Streuobstwiese verbindlich umzusetzen und zu berücksichtigen sind.

Die Ersatzflächen umfassen das Flurstück 672 direkt angrenzend an das Baugebiet. Da hier nicht alle Bäume gepflanzt werden können, wurde das Teil-Flurstück 958 für die restlichen Bäume ausgewählt. Der Zeitplan zur Umsetzung der Ersatzpflanzung wurde mit dem Landratsamt festgelegt. Das Flurstück 958 kann bereits im Herbst 2021 mit Streuobstbäumen bestückt werden. Das Flurstück 672 ist derzeit als Acker genutzt und muss im Herbst zuerst mit einer artenreichen Wiesenmischung angesät werden. Damit sich die Wiese richtig entwickelt, ist die Pflanzung der Obstbäume für den Herbst 2022 vorgesehen. Zur Pflanzung der Bäume sind auch die häufigen Gießgänge zu berücksichtigen und es soll ein guter Unterwuchs für die Streuobstwiese hergestellt werden. Beide Flächen sind im städtischen Besitz und die Maßnahmen sind mit dem Bewirtschafter vorabgestimmt.

Die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet erfolgt nach § 4c BauGB in regelmäßigen Abständen durch die Stadt und ggf. durch das Landratsamt in Bezug auf den Ersatz des Streuobstbestandes nach § 33a NatSchG. Die Bäume sind fachgerecht zu erziehen und zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Abgangs zu ersetzen. Nach zwei Jahren ist zusätzlich ein Kurzbericht vorzulegen, in welchem die Entwicklung der Ersatzstreuobstwiesen dokumentiert wird.

b) Bebauungsplan „B.“

Die Gemeinde plant, westlich des Ortsteils K. ein Wohngebiet zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,5 ha reich strukturierter Halboffenlandschaft, welche derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Weide) wird. Im

Westen befindet sich ein ca. 3.500 m² großer Streuobstbestand, der für viele vorkommende Arten eine wichtige Vernetzungsfunktion darstellt. Die derzeitige Planung sieht vor, den bestehenden Streuobstbestand bis auf einige wenige Bäume zu roden. Aufgrund der teilweise sehr hochwertigen Habitatstrukturen (Streuobstbestand und Magerwiese) weist das Plangebiet für einige artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Tagfalter, Vögel, Fledermäuse, Käfer) ein hohes Potenzial auf.

Das noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Die von der Gemeinde freiwillig durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt. Das Landratsamt hat am 19. April 2021 zu dem Bebauungsplan Stellung bezogen.

Das Landwirtschaftsamt klassifizierte das betroffene Flurstück am 1. April 2021 als einen Streuobstbestand im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), der nach § 33a NatSchG geschützt ist. Da jedoch spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (z. B. Fledermäuse) noch ausstehen, konnte bisher keine abschließende Aussage zur Bedeutung des Streuobstbestandes getroffen werden. Dies ist erst möglich, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die untere Naturschutzbehörde hatte im Rahmen der ehemals ergangenen Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass folglich auch noch keine endgültige Feststellung dahin gehend getroffen werden kann, ob das öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum höher zu bewerten ist als die Erhaltung des Streuobstbestandes an dem Ort, der das Bebauungsplangebiet umfasst.

Es wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde jedoch ehemals festgehalten, dass eine Alternativenprüfung dergestalt, dass das Bebauungsplangebiet an einen anderen Ort verlegt wird, ausscheidet, da die Gemeinde zu einem Zeitpunkt, als der Streuobstbestand noch nicht in der Vorschrift des § 33a BNatSchG rechtlich verankert war, bereits Grundstücke im betreffenden Gebiet erworben hat. Die Grundstücksverträge sind für die Gemeinde bindend.

Für den Fall, dass eine Umwandlungsgenehmigung nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung und Abwägung aller widerstreitenden Interessen erteilt werden sollte, wurde bereits eine Ausgleichsplanung von einem beauftragten Planungsbüro vorgelegt. Das Landratsamt hält nach Überprüfung dieser Ausgleichsplanung allerdings Anpassungen für erforderlich.

Da sowohl die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen als auch die Größe der Ersatzfläche und deren rechtlich Sicherung noch nicht vorliegen, ist die Prüfung von § 33a NatSchG bisher noch nicht abgeschlossen.

c) Bebauungsplan „A. W.“

Hier plant die Gemeinde im Süd-Osten ihres Ortsteils Z. die Erstellung eines Baugebietes von ca. 1,98 ha

Flächengröße. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist mit Obsthochstämmen bestanden. Die Flächengröße, die als Streuobstbestand anzusehen ist, beträgt ca. 6.800 m².

Das noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Die von der Gemeinde durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB ist erfolgt.

Nach übereinstimmender Auffassung sowohl des Landratsamtes als auch des Regierungspräsidiums als höhere Raumordnungsbehörde liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans nach den Vorschriften der § 13b i. V. m. § 13a BauGB nicht vor, da insbesondere der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht unmittelbar an den Bebauungszusammenhang anschließt.

Im Rahmen der Stellungnahme wies das Landratsamt zudem auf die gesetzlichen Regelungen zum Erhaltung von Streuobstbeständen hin. Mit ergänzendem Schreiben des Landratsamts vom 30. April 2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass vor einer Entscheidung zur Genehmigung der Umwandlung eines nach § 4 LLG geschützten Streuobstbestandes eine Prüfung von alternativen Standorten durchzuführen ist. Sollte keine alternative Fläche zur Umsetzung des Bebauungsplans in Betracht kommen, ist der unteren Naturschutzbehörde die Prüfung inklusive einer plausiblen Begründung vorzulegen. Erst dann kann geprüft werden, ob eine Genehmigung entsprechend § 33a Absatz 2 NatSchG zur Umwandlung des Streuobstbestandes erteilt werden kann.

Bisher ist weder eine Alternativenprüfung durchgeführt noch eine Genehmigung zur Umwandlung des Streuobstbestandes nach § 33a Absatz 2 NatSchG beantragt worden. Die Prüfung von § 33a NatSchG ist nicht abgeschlossen.

d) Bebauungsplan „G.“

Am nördlichen Ortsrand von G. soll angrenzend an die bestehende Bebauung ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen werden. Die Gesamtfläche beträgt 1,5 ha, die davon überbaubare Fläche wird mit 0,41 ha angegeben. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete, kartierte Biotop, FFH-Mähwiesen, landesweite Biotopverbundflächen oder Streuobstwiesen sind nicht betroffen. Im Vorhabengebiet befindet sich daher kein § 33a NatSchG unterfallender Streuobstbestand.

Das noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach den Vorschriften des § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Die von der Gemeinde durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB ist erfolgt.

Nach Beurteilung des Regierungspräsidiums als höhere Raumordnungsbehörde liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans nach den Vorschriften der § 13b i. V. m. § 13a BauGB nicht vor. Der Bebauungsplan widerspricht

den Vorgaben des § 1a BauGB (Bodenschutzklausel) und des § 1 Absatz 3 BauGB (städtebauliche Erfordernis). In den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf kann ein städtebauliches Erfordernis nicht belegt werden. Somit liegen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nicht vor. Dies folgt auch daraus, dass der Wohnflächenbedarf für die Gemeinde durch die vier Bebauungspläne, welche den kurzfristigen und dringenden Bedarf bereitstellen sollen (§ 13b BauGB), deutlich überschritten wird und eine ausreichende Begründung für den Bauflächenbedarf unter Berücksichtigung möglicher Flächenpotenziale sowie einer Flächenbedarfsberechnung unter Berücksichtigung einer Einwohnerdichte von 50 EW/ha nicht vorliegt.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Teil der kommunalen Planungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, sodass die Verfahrensdurchführung zulässigerweise in Eigenregie durch die Kommunen erfolgte.

Zu a)

Weder formelle noch materielle Fehler konnten in Bezug auf das bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren festgestellt werden, sodass der Petition insoweit nicht abgeholfen werden kann.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgte zulässigerweise im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), da ein Wohngebiet mit weniger als 10.000 m² zulässiger Grundfläche i. S. d. § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen wird. Die Grundfläche liegt bei maximal 6.553 m² bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches, die am 12. Mai 2017 in Kraft trat, eingeführt und zuletzt verlängert. Demnach können Außenbereichsflächen für Wohnnutzung in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden, wenn sie sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen. Was vorliegend der Fall ist, da das Plangebiet nördlich an das bestehende Wohngebiet anschließt.

Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstbeständen kommt in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde § 33a NatSchG eingeführt und gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Juli 2020.

§ 33a NatSchG ist als eigenständige Regelung, als „lex specialis“, zu betrachten. Sinn und Zweck des § 33a NatSchG ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Primärzweck ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Drucksache 16/8272, S. 44). § 33a NatSchG ist daher gerade im Rahmen der Bauleitplanung von grundle-

gender Bedeutung. Auch der Wortlaut des § 33a Absatz 2 NatSchG enthält keine Einschränkungen. Zudem verdeutlicht die systematische Stellung des § 33a NatSchG im Normkontext die gesetzgeberische Intention, einen möglichst breiten Erhalt der Streuobstbestände zu erreichen. Im Rahmen der Bauleitplanung gilt, dass sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind hierbei nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB als Teilmenge der zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen zu beachten. Daneben bestehen fachgesetzliche Vorschriften (z. B. aus dem BNatSchG oder NatSchG), die erweiterte Anforderungen an bestimmte dieser Umweltbelange stellen und einer Bauleitplanung entgegenstehen können.

§ 33a NatSchG wurde im vorliegenden Bebauungsverfahren beachtet. Hiernach dürfen Streuobstbestände, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 7 LLG erfüllen, nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 33a Absatz 2 NatSchG. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. d. § 33a Absatz 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplanbeschluss selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung (= andere Nutzungsart/Angebotsplanung) geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf Planungsebene abzuarbeiten und eine Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung).

Im Zusammenhang mit beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB ist zwar die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB) nicht anzuwenden (fingierter Eingriffsausgleich). Bei den dortigen Verfahrenserleichterungen handelt es sich um verfahrensbezogene, keine inhaltlichen Erleichterungen. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB auch für Bebauungspläne nach §§ 13a und 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und einer bauleitplanerischen Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zuzuführen. Daneben gelten für diese Bebauungspläne aber auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz. Somit gelten auch die Maßgaben des § 33a NatSchG.

Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 7 LLG erfüllen, bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG, also auch im Rahmen der beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens

muss diese Genehmigung bei Satzungsbeschluss vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden. Zudem sind Umwandlungen von Streuobstbeständen i. S. d. Absatz 1 nach § 33a Absatz 3 NatSchG auszugleichen. § 33a Absatz 3 NatSchG bezieht sich hierbei zunächst auf § 33a Absatz 1 und Absatz 2 NatSchG. Zusätzlich wird § 15 BNatSchG durch die Regelung in Absatz 3 präzisiert (wenngleich der Anwendungsbereich der Norm wie beschrieben weiter zu fassen ist). Im Umgang mit der Abarbeitung des Ausgleichs ist von einer Konkretisierung der Eingriffsregelung auszugehen.

Zu b)

Hinsichtlich dieses noch nicht abgeschlossenen Verfahrens ist noch keine abschließende Bewertung möglich, da sowohl die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen als auch die Größe der Ersatzflächen und deren rechtlich Sicherung noch nicht vorliegen.

Zu c)

Bezüglich dieses Verfahrens liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB nicht vor, da insbesondere der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht unmittelbar an den Bebauungszusammenhang anschließt.

Weiter ist weder eine Alternativenprüfung durchgeführt worden noch wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG zur Umwandlung des Streuobstbestandes gestellt, sodass die Prüfung von § 33a NatSchG bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu d)

Bezüglich dieses Verfahrens liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB nicht vor. Der Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des § 1a BauGB (Bodenschutzklausel) und des § 1 Absatz 3 BauGB (städtebauliche Erfordernis). In den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf kann ein städtebauliches Erfordernis nicht belegt werden. Somit liegen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nicht vor. Im Übrigen wäre auch kein dem § 33a NatSchG unterfallender Streuobstbestand von dieser Planung betroffen.

III. Ergebnis

Grundsätzlich haben sowohl das Regierungspräsidium, als auch das Landratsamt die Problematik der Vielschichtigkeit der rechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten in Bezug auf § 13b i. V. m. § 13a BauGB und § 33a NatSchG im Blick und versuchen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den unbestreitbaren Verlust der Lebensstätten und der Biodiversität zu minimieren. Denn selbst wenn der Ausgleich ordnungsgemäß durchgeführt wird, dauert es sehr lange, bis ähnlich wertvolle Strukturen der Streuobstbestände vorhanden sind. Zudem wird die unversiegelte Fläche

che immer kleiner, was sich zusätzlich negativ auswirkt.

Dass die Vorschrift des § 33a NatSchG nicht nur für künftige Verfahren gilt, sondern auch bei bereits laufenden Bauleitplanverfahren Anwendung findet, ist bekannt, was man auch an der diesbezüglichen Anwendung des Landratsamts erkennt. Die untere Naturschutzbehörde weist in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Anhörungsverfahren die Städte und Gemeinden grundsätzlich auf den gesetzlichen Schutz von Streuobstbeständen mit einer Mindestfläche von 1.500 m² hin, sofern derartige Flächen laut Planentwurf für eine Bebauung vorgesehen sind. Selbstverständlich muss dabei aber auch berücksichtigt und geprüft werden, ob die Umwandlung des jeweiligen Streuobstbestands in eine andere Nutzungsart gemäß § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG ausnahmsweise genehmigt werden kann, was eine Einzelfallprüfung im konkreten Fall bedeutet.

Im Ergebnis bestehen keine ersichtlichen Anhaltspunkte, dass die Vorschrift des § 33a NatSchG in den in der Petition genannten Verfahren bisher rechtswidrig angewandt worden ist. Der Petition kann deshalb nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

17. Petition 17/221 betr. Maskenpflicht

Mit ihrer Eingabe vom 20. Juni 2021 wendet sich die Petentin gegen die geltende Maskenpflicht und fordert deren Beendigung. Es handele sich dabei um eine drastische Maßnahme, welche nicht mehr nötig sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 25. Juni 2021 sieht nach § 3 Absatz 1 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vor.

Die allgemein geregelte Maskenpflicht gilt grundsätzlich unabhängig von den Inzidenzstufen, außer es bestehen besondere Regelungen, die dies anordnen. Das Tragen von medizinischen Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen. Nach Auffassung des RKI ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen,

Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich vor allem in geschlossenen Räumen verteilen. Durch das Tragen einer medizinischen Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden.

Nach § 3 Absatz 2 CoronaVO bestehen folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- im privaten Bereich,
- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder
- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die Maskenpflicht ist damit geeignet und erforderlich, um Übertragungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Die geregelte Maskenpflicht ist aber auch angemessen, insbesondere aufgrund der festgelegten weitgehenden Ausnahmen.

In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 3 Absatz 3 CoronaVO).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein